

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die **Power-Rente** der VPV Lebensversicherungs-AG

2.MP.0410 01.2019 QE

Inhalt

- > Allgemeine Bedingungen für die Power-Rente
- > Besondere Bedingungen für die flexible Rente
- > Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz zur fondsgebundenen Rentenversicherung
- > Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- > Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung
- > Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie zur fondsgebundenen Rentenversicherung

- > Steuerinformationen
- > Allgemeine Verbraucherinformationen

Allgemeine Bedingungen für die Power-Rente

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 9 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 12 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder Entnahmen tätigen?
- § 13 Wie können Sie den Beitrag erhöhen oder reduzieren?
- § 14 Wie können Sie die Beitragszahlung aussetzen?
- § 15 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Besonderheiten der Fondsanlage

- § 16 In welchen Fällen können wir die Fonds austauschen?
-

Weitere Optionen

- § 17 Was leistet das kostenfreie Garantimanagement?
- § 18 Wie können Sie zusätzlich Ihr Vertragsguthaben absichern und die Garantie erhöhen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 19 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 20 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?
- § 21 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages finanziert?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 24 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 26 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 27 Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Die VPV Power-Rente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung.
Erlebt die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenbeginn, gilt Folgendes:
 - > Zu diesem Zeitpunkt steht mindestens eine garantierte Kapitalleistung (garantierte Erlebensfallleistung) zur Verfügung (siehe Abs. 3).
Diese Kapitalleistung wird wahlweise
 - > als lebenslange Rente mit Rentengarantiezeit,
 - > bei Wahl der flexiblen Rente als lebenslange Rente entsprechend den Besonderen Bedingungen für die flexible Rente oder
 - > bei Wahl der Kapitaloption als einmalige Zahlung (siehe Abs. 16) gezahlt. Wählen Sie keine Auszahlungsart, zahlen wir die Kapitalleistung als lebenslange Rente mit Rentengarantiezeit.
 - Stirbt die versicherte Person in der Aufschubzeit (*das ist die Zeit zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn*), so wird eine Todesfallleistung gezahlt (siehe Abs. 17).
Durch Zuzahlungen (siehe § 12), Beitragserhöhungen (siehe § 13), eine flexible Wahl des tatsächlichen Rentenbeginns und den Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie die Versicherung bedarfsgerecht gestalten.
- (2) Die VPV Power-Rente bietet vor Rentenzahlungsbeginn Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (siehe Abs. 4). Sie haben damit die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Sondervermögens einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Zum vereinbarten Rentenbeginn steht jedoch mindestens die garantierte Erlebensfallleistung (siehe Abs. 3) zur Verfügung.
- (3) Die VPV Power-Rente kann zum Vertragsbeginn mit unterschiedlichen Tarifvarianten vereinbart werden. Sie sind nachfolgend unter (a) bzw. (b) beschrieben. Je nach gewählter Tarifvariante unterscheidet sich die garantierte Erlebens-

fallleistung. Ihre Höhe errechnet sich als ein bestimmter Prozentsatz der Beiträge. Diesen Prozentsatz, mit dem die eingezahlten Beiträge der Hauptversicherung zum Rentenbeginn der Höhe nach garantiert sind, bezeichnen wir als Garantieniveau.

Sie können folgende Tarifvarianten mit unterschiedlichen Garantieniveaus wählen:

- (a) **VPV Power-Rente Garant** (als Tarif PR, PRE oder PRA)
Bei der VPV Power-Rente Garant beträgt die zum gewählten Rentenbeginn vereinbarte garantierte Erlebensfallleistung 100 % der insgesamt eingezahlten Beiträge. Das bedeutet, dass das Garantieniveau in diesem Fall 100 % beträgt.
- (b) **VPV Power-Rente Turbo** (als Tarif PR)
Bei der VPV Power-Rente Turbo wird zum gewählten Rentenbeginn auch eine garantierte Erlebensfallleistung gewährt. Zu dieser Kapitalleistung trägt jeder gezahlte Beitrag mit dem zu seinem Einzahlungszeitpunkt geltenden Garantieniveau bei. Während der Beitragszahlungsdauer wird das Garantieniveau jährlich um denselben Prozentsatz gleichmäßig von 50 % auf 100 % angehoben.

Die garantierte Erlebensfallleistung ist bei der VPV Power-Rente Turbo geringer als die Summe der insgesamt eingezahlten Beiträge. Bei besonders ungünstiger Kapitalmarktentwicklung könnte sich als Vertragsguthaben zum Rentenbeginn auch nur die garantierte Erlebensfallleistung ergeben.

Die von Ihnen gewählte Tarifvariante können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dort sind auch die jeweils vereinbarten Leistungen und alle weiteren individuellen Vertragsdaten beschrieben.

Anlage Ihres Vertragsguthabens

- (4) Ihr Vertragsguthaben entspricht dem Wert der Ihnen zustehenden Anteile an den Wertsicherungsfonds (Sondervermögen) und am Sicherungsvermögen (*Das Sicherungsvermögen der VPV dient zur Sicherung der Ansprüche aller Versicherungsnehmer. Ihre Anteile am Sicherungsvermögen werden mindestens mit dem für Ihren Vertrag gültigen Rechnungszins verzinst*). Während der Aufschubzeit werden die Ihnen zustehenden Anteile an den

Wertsicherungsfonds und am Sicherungsvermögen (siehe § 10) zwischen Wertsicherungsfonds und Sicherungsvermögen monatlich neu aufgeteilt. Die neue Aufteilung erfolgt mithilfe eines methodischen Rechenverfahrens, welches die garantierten Leistungen unter Berücksichtigung der garantierten Verzinsung des Sicherungsvermögens sowie der Wertsicherung der Fonds sicherstellt.

Wir erwerben die Fondsanteile der Wertsicherungsfonds, ohne hierfür einen Ausgabeaufschlag zahlen zu müssen oder zu fordern.

Wir sind berechtigt, das gesamte Vertragsguthaben im Sicherungsvermögen anzulegen, sofern und solange eine Anlage in Wertsicherungsfonds Ihrem Interesse an einer sicheren und angemessenen Erreichung der Vertragsziele widerspricht oder sofern und solange dies zur Wahrung der Belange der Versicherten im Sinne unserer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

- (5) Erträge aus den Wertsicherungsfonds fließen diesen zu. Die Erträge können sich durch Verwaltungskosten, Steuern, sonstige Gebühren und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen reduzieren.
- (6) Die Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, sodass wir den Geldwert der Leistungen über die vereinbarten Garantieleistungen hinaus nicht garantieren können. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens höher oder niedriger ausfallen wird. Zum Rentenbeginn steht jedoch mindestens die garantierte Erlebensfallleistung zur Bildung der Rente zur Verfügung.

- (7) Die Anlage Ihres Vertragsguthabens während des Rentenbezugs bei Wahl der flexiblen Rente wird in den Besonderen Bedingungen für die flexible Rente beschrieben.

Bei Wahl der Verrentung mit Rentengarantiezeit gilt Folgendes:

Zu Rentenbeginn wird Ihr Vertragsguthaben im Sicherungsvermögen angelegt und zur Finanzierung Ihrer Rente verwendet. Die Höhe Ihrer Rente ist von der Höhe dieses Guthabens abhängig. Eine Anlage im Sondervermögen erfolgt nach Rentenbeginn nicht mehr.

Der Stichtag zur Ermittlung des Wertes Ihrer Anteile am Sondervermögen ist der letzte Handelstag der Wertsicherungsfonds vor dem Rentenbeginn. Die Auszahlung der ersten Rente kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

- (8) Bei Wahl der flexiblen Rente gilt Folgendes:

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt und die ermittelte Rente mindestens 300 € jährlich erreicht (Mindestjahresrente), zahlen wir eine lebenslange, gleichbleibende Rente. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

- (9) Bei Wahl der Verrentung mit Rentengarantiezeit gilt Folgendes:

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt und die ermittelte Rente mindestens 600 € jährlich erreicht (Mindestjahresrente), zahlen wir eine lebenslange, gleichbleibende Rente. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.)

- (10) Wird die Mindestjahresrente bei der Verrentung mit Rentengarantiezeit nicht erreicht, erfolgt die Verrentung nach den Besonderen Bedingungen für die flexible Rente, sofern diese bedingungsgemäß zum gewählten Rentenbeginn an-

geboten wird (siehe Abs. 12). Sie können alternativ auch eine Kapitalabfindung wählen (siehe Abs. 16). Wird auch die Mindestjahresrente der flexiblen Rente nicht erreicht oder die flexible Rente bedingungsgemäß zum gewählten Rentenbeginn nicht angeboten, so wird Ihr Vertragsguthaben ausgezahlt und der Vertrag endet.

- (11) Die Höhe der Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragsguthaben ermittelt. Dabei verwenden wir die Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Abs. 7. Die Höhe der Rente berechnet sich in Abhängigkeit von der gewählten Verrentungsart.

Sie erhalten mindestens eine Rente, deren Höhe sich aus dem Vertragsguthaben und der Mindestjahresrente je 10.000 € Gesamtguthaben ergibt. Diese garantierte Mindestjahresrente wird nach versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet. Sie basiert auf einem Rechnungszins von 0,90 % und einer Sterbetafel mit Sterbewahrscheinlichkeiten in Höhe von 60 % (bzw. 100 % bei der VPV Power-Rente Turbo) einer geschlechtsunabhängigen Mischtafel aus den Sterbetafeln DAV 2004R für Männer und Frauen. Die Mindestjahresrente je 10.000 € Gesamtguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Wenn Sie den Rentenbeginn ändern (siehe Abs. 13 bis 15), berechnen wir die Mindestjahresrente mit den vorgenannten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) für den neuen Rentenbeginn neu.

Wahl der Verrentungsart

- (12) Sie können während der Aufschubzeit die Verrentungsart Ihres Vertrages ändern. Die Wahl der flexiblen Rente ist dabei jedoch nur möglich, wenn das rechnungsmäßige Alter (*Das rechnungsmäßige Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr.*) der versicherten Person zu Rentenbeginn mindestens 60 und maximal 75 Jahre beträgt. Ihr Antrag auf einen Wechsel der Verrentungsart muss uns spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag des ersten Rente in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) vorliegen. Nach Rentenbeginn ist ein Wechsel der Verrentungsart nicht mehr möglich.

Beim Tarif PRA ist die Wahl der flexiblen Rente nicht möglich.

Änderung des Rentenbeginns

- (13) Sie können den tatsächlichen Beginn der Rentenzahlung innerhalb der Abrufphase

> jährlich zum Jahrestag (*fällt der Versicherungsbeginn Ihres Vertrages z. B. auf den 01.04., so ist der Jahrestag jeweils der 01.04. eines Jahres*)

> mit einer Frist von drei Monaten

> jeweils um ein oder mehrere volle Jahre

verschieben. Die Abrufphase beginnt am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und endet am Jahrestag des Jahres, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet. Es kann sein, dass zum neuen Rentenbeginn die Wahl der flexiblen Rente nicht möglich ist (siehe Abs. 12). Wir garantieren, dass zum neuen Rentenbeginn mindestens die bisherige garantierte Erlebensfallleistung zur Verfügung steht.

Während der Abrufphase können Sie bis zum Beginn der Rentenzahlung weitere Beiträge in unveränderter Höhe zahlen. Diese erhöhen die garantierte Erlebensfallleistung mit einem Garantieniveau (siehe Abs. 3 Satz 5) von 80 %.

- (14) Sie können die Rente sowohl vor als auch während der Abrufphase mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahrestag Ihrer Versicherung abrufen (*das heißt, Sie können beantragen, dass die Rentenzahlung zum entsprechenden Jahrestag beginnt*). Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich,

> wenn die Mindestjahresrente (siehe Abs. 8 bzw. 9) erreicht wird,

> wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter 55 (bzw. 60 bei Wahl der flexiblen Rente) erreicht hat und

- > der neue Rentenbeginn maximal fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn liegt.

Die Beitragszahlung wird, sofern nicht bereits geschehen, mit Beginn der Rentenzahlung beendet.

Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Vertragsguthaben abzüglich einer Gebühr in Höhe von 100 € nach denselben Grundsätzen wie zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gemäß Abs. 11 bestimmt. Bei Rentenabruf in der Abrufphase entfällt die Gebühr.

- (15) Bei Wahl der Verrentung mit Rentengarantiezeit gilt:

Bei einer Änderung des Rentenbeginns bleibt die vereinbarte Rentengarantiezeit erhalten, sofern die höchstzulässige Rentengarantiezeit nicht aufgrund eines hinausgeschobenen Beginns der Rentenzahlung überschritten wird. In diesem Fall wird die Rentengarantiezeit auf den neuen höchstzulässigen Wert verkürzt. Die höchstzulässige Rentengarantiezeit ist abhängig vom rechnerischen Alter (*Das rechnerische Rentenbeginnalter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr.*) der versicherten Person bei Rentenbeginn. Diese Rentengarantiezeit bemisst sich nach folgender Tabelle:

Rentenbeginnalter	höchstzulässige Rentengarantiezeit
bis 75	bis Alter 85
76 bis 80	10 Jahre
81 bis 85	5 Jahre

Wählen Sie die Verrentung mit Rentengarantiezeit, ohne die Dauer einer Garantiezeit festzulegen (z. B. bei Änderung der Verrentungsart nach Abs. 12), so wird als Rentengarantiezeit der höchstzulässige Wert gewählt.

Möglichkeit der Kapitalabfindung

- (16) Sie haben das Recht, sich anstelle der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) von uns auszahlen zu lassen. Die Kapitalabfindung kann zum vereinbarten Rentenbeginn oder während der Abrufphase zum Jahrestag des Versicherungsbeginns erfolgen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes Ihrer Anteile am Sondervermögen legen wir den letzten Handelstag der Wertsicherungsfonds vor dem Termin der Kapitalabfindung zugrunde. Die Auszahlung der Kapitalabfindung kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (17) Stirbt die versicherte Person **während der Aufschubzeit** (*das ist die Zeit zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn*), zahlen wir das Vertragsguthaben. Mindestens zahlen wir jedoch bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn die bereits eingezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen (Mindesttodesfallleistung).

Während der Abrufphase (siehe Abs. 13) zahlen wir bei Tod der versicherten Person das Vertragsguthaben.

Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes Ihrer Anteile am Sondervermögen legen wir den ersten Handelstag der Wertsicherungsfonds nach Eingang des Totenscheins/der Sterbeurkunde zugrunde. Die Auszahlung der Todesfallleistung kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

- (18) Wenn die versicherte Person **nach dem Rentenzahlungsbeginn** stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit (siehe Abs. 9). Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung, und der Vertrag endet.

Die Todesfallleistung nach Rentenbeginn bei Wahl der fle-

xiblen Rente wird in den Besonderen Bedingungen für die flexible Rente beschrieben.

Besonderheiten bei eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- (19) Eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung dient der Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos. Die Beiträge, die in die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fließen, haben keine Auswirkungen auf die Garantie gemäß Abs. 1 und 3. Im Falle der Berufsunfähigkeit befreit Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung von der Zahlung des gesamten Beitrags. Sofern vereinbart, wird außerdem eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann maximal bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres abgeschlossen werden. Sie endet spätestens mit dem vereinbarten Rentenbeginn, bei vorherigem Abruf der Rente (siehe Abs. 14) mit Beginn der Rentenzahlung. Die Produktbeschreibung und sonstige Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der VPV entnehmen.

Art unserer Leistung

- (20) Die Leistungen erbringen wir ausschließlich in Geld. Eine Übertragung der Anteile der Wertsicherungsfonds ist nicht möglich.

Vertragsende

- (21) Die VPV Power-Rente endet bei Tod (siehe auch Abs. 18), Kündigung oder Kapitalabfindung.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (22) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 2). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist aber insbesondere die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe Abs. 4).

Besonderheiten bei einer minderjährigen versicherten Person

- (23) Setzen Sie als Elternteil Ihr minderjähriges Kind als versicherte Person ein, ist im Falle des Todes der versicherten Person vor Vollendung des siebten Lebensjahres die Todesfallleistung auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten beschränkt (derzeit 8.000 €).

- (24) Setzen Sie das minderjährige Kind eines Dritten ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters als versicherte Person ein, gilt Folgendes:

Die Todesfallleistung des Vertrages ist auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten beschränkt.

Diese Beschränkung entfällt, wenn die versicherte Person Versicherungsnehmer wird. Die Beschränkung entfällt auf Ihren Antrag hin ebenfalls, sofern Sie uns eine schriftliche Einwilligung der dann volljährigen versicherten Person oder eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der minderjährigen versicherten Person zum Wegfall der Begrenzung vorlegen.

§ 2

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- > wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Abs. 2),
- > wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Abs. 3 und 4),
- > wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Abs. 5 und 6),

- > wie sich die Höhe Ihrer Rente berechnet und wie wir Sie im Rentenbezug an dem Überschuss und den Bewertungsreserven beteiligen (Abs. 7 und 8),
- > warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Abs. 9) und
- > wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Abs. 10 und 11).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Mindestzuführungsverordnung (*Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung*). Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu können wir innerhalb einer Bestandsgruppe gegebenenfalls durch die Bildung von Überschussgruppen weiter differenzieren. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen bzw. Überschussgruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder Überschussgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung. Ihr Vertrag ist vor Rentenbeginn der Bestandsgruppe 131 zugeordnet. Nach Beginn der Verrentung mit Rentengarantiezeit ist Ihr Vertrag der Bestandsgruppe 113 zugeordnet. Die Bestandsgruppe bei flexibler Verrentung wird in den besonderen Bedingungen für die flexible Rente genannt.

(a) Laufender Überschuss

Wir gewähren folgende dem einzelnen Vertrag zugeordneten Überschussanteile in Form eines laufenden Überschussanteils.

Ihr Vertrag erhält ab Vertragsbeginn einen Zinsüberschussanteil. Den Zinsüberschussanteil setzen wir in Prozent des Guthabens im Sicherungsvermögen fest. Zusätzlich erhält Ihr Vertrag einen Risikoüberschussanteil. Der Risikoüberschussanteil wird in Prozent des monatlichen Risikobeitrags bemessen. Der Risikobeitrag ist der Teil des Beitrags, der kalkulatorisch für die Finanzierung der Mindesttodesfalleistung (siehe § 1 Abs. 17) vorgesehen ist.

Weiter kann Ihr Vertrag einen Kostenüberschussanteil erhalten, der sich in Prozent des jeweiligen Fondsgut-

habens bemisst. Ihr Vertrag kann einen weiteren Kostenüberschussanteil erhalten, welcher in Prozent des Beitrags festgesetzt wird.

Alle diese Überschussanteile werden in Fondsanteilen angelegt und erhöhen das Vertragsguthaben.

Die Zuteilung der laufenden Überschüsse erfolgt monatlich. Die deklarierten laufenden Überschussätze (der Zinsüberschussanteil, der Risikoüberschussanteil und der Kostenüberschussanteil) veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Deren Höhe kann sich während der Laufzeit Ihres Vertrages ändern. Sie können auch zu null festgesetzt sein.

(b) Schlussüberschuss

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, gewähren wir zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen einen Schlussüberschuss. Maßstab hierfür kann die Summe der gezahlten Risikobeiträge oder der gezahlten Beiträge sein. Bei Kapitalabfindung wird der Schlussüberschuss ausgezahlt. Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn oder bei Rückkauf wird ein reduzierter Schlussüberschuss gewährt.

Den für ein Jahr festgelegten Schlussüberschussatz veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Er kann sich ändern und auch zu null festgesetzt sein.

(4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an den Überschüssen. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Bewertungsreserven auf festverzinsliche Anlagen sind gemäß derzeitiger aufsichtsrechtlicher Regelung (vgl. § 139 Abs. 3 VAG) nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen ggf. vorhandenen Sicherungsbedarf (vgl. § 139 Abs. 4 VAG) übersteigen. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu.

(6) Bei **Beendigung der Ansparphase** (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenzahlungsbeginns) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu.

Auch **während des Rentenbezuges** werden wir Sie entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung an den Bewertungsreserven beteiligen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wie berechnet sich die Höhe Ihrer Rente und wie beteiligen wir Sie im Rentenbezug an dem Überschuss und den Bewertungsreserven?

(7) Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, so wird das Vertragsguthaben zusammen mit dem Schlussüberschuss und den zugeteilten Bewertungsreserven auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen verrentet.

Rechnungsgrundlagen sind die verwendete Sterbetafel und der Rechnungszins. Die bei Rentenbeginn gültigen Rech-

nungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) entsprechen den Rechnungsgrundlagen, die wir für eine vergleichbare Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung zu diesem Zeitpunkt verwenden. Bieten wir keine solche Rentenversicherung an, werden wir Rechnungsgrundlagen verwenden, die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. Die Sterbetafel muss dabei nach versicherungsmathematischen Grundlagen entwickelt worden sein. Unterscheiden sich die zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen von den bei erstmaliger Ausstellung des Versicherungsscheins gültigen Rechnungsgrundlagen und bieten wir keine vergleichbare Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung an, so werden wir uns die Angemessenheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen durch einen unabhängigen Treuhänder bestätigen lassen.

Unterschreitet die so bestimmte Rentenhöhe die mit den Rechnungsgrundlagen nach § 1 Abs. 11 berechnete Mindestrente, so zahlen wir mindestens diese Mindestrente.

- (8) Auch im Rentenbezug beteiligen wir Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven.

Die Rente erhöht sich jährlich um den deklarierten Rentenerhöhungssatz multipliziert mit der gesamten im Vorjahr erreichten Rente. Durch diese Beteiligung erhöht sich die Rente dauerhaft. Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn. Den deklarierten Rentenerhöhungssatz veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Er kann auch zu null festgesetzt sein.

Die Überschussbeteiligung im Rentenbezug bei Wahl der flexiblen Rente wird in den Besonderen Bedingungen für die flexible Rente beschrieben.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (10) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Wir weisen sie unter Nennung des Tarifs in Abhängigkeit vom Zugangszeitpunkt aus. Den Geschäftsbericht können Sie im Internet auf unserer Website www.vpv.de aufrufen und herunterladen oder auch bei uns anfordern.
- (11) Über den Stand des Wertes Ihrer Versicherung informieren wir Sie jährlich, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 3

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 Abs. 2 und 3 und § 15).
- (2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, so wird dieser durch die Regelungen in Abs. 1 nicht berührt.

§ 4

Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, entfällt die Mindesttodesfalleistung (siehe § 1 Abs. 17). In diesem Fall beschränkt sich unsere Leistung auf die Auszahlung des Vertragsguthabens. Das Vertragsguthaben berechnen wir zum ersten Handelstag der Wertsicherungsfonds nach Eingang des Totenscheins/der Sterbeurkunde. Die Mindesttodesfalleistung entfällt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- (3) In folgenden Fällen beschränken sich unsere Leistungen auf die Auszahlung des Vertragsguthabens:
- Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- > dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - > dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und muss dazu führen, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies muss von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt werden.

Das Vertragsguthaben berechnen wir zum ersten Handelstag der Wertsicherungsfonds nach Eingang des Totenscheins/der Sterbeurkunde.

§ 5

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages mindestens **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist zahlen wir eine Todesfalleistung bis zur Höhe des für den ersten Handelstag der Wertsicherungsfonds nach Eingang der Sterbeurkunde/des Totenscheins berechneten Rückkaufwertes Ihres Vertrages (siehe § 19) ohne den gemäß § 19 Abs. 5 vorgesehenen Abzug.
- Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, zahlen wir mindestens die Mindesttodesfalleistung (siehe § 1 Abs. 17).
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 6

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere

Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - > vom Vertrag zurücktreten,
 - > den Vertrag kündigen,
 - > den Vertrag ändern oder
 - > den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgenden Voraussetzungen trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht erfolgte nicht arglistig und bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
 - > weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - > noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Stornoabzug gemäß § 19. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir verzichten auf unser Recht aus § 19 Abs. 3 Satz 2 VVG, bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung zu kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 20 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Abs. 5 Satz 3 und Abs. 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf unser Recht

aus § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG, die Bedingungen bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode anzupassen.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
 - > wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - > wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn uns der nicht angezeigte Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt waren.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abs. 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrages

- (18) Die Abs. 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Abs. 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 7

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein

Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 23 vorgelegt werden.

- (2) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zusätzlich muss uns eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Abs. 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr und Mehrkosten.

§ 8

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 9

Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie oder an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teil-

weise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Abs. 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Abs. 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (*z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung*) getroffen haben.

§ 10

Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge bzw. Ihre Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem Vertragsguthaben zu. Wir entnehmen weitere Kosten aus dem Vertragsguthaben (siehe § 21).

Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Wir berechnen die Risikobeiträge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie monatlich dem Vertragsguthaben.

Das Vertragsguthaben wird monatlich neu aufgeteilt und in den Wertsicherungsfonds und dem Sicherungsvermögen angelegt. Die Aufteilung erfolgt nach einem methodischen Rechenverfahren. Dabei werden die garantierten Leistungen berücksichtigt. Bei der Anlage legen wir die Kurse der Wertsicherungsfonds zu ihrem ersten Handelstag im Monat zugrunde.

- (2) Schließen Sie die VPV Power-Rente gegen Einmalbeitrag ab, so ist im ersten Versicherungsjahr ein Einstiegsmanagement beinhaltet. Dabei erfolgt die Anlage im ersten Monat vollständig im Sicherungsvermögen. Auch in den Folgemonaten ist ein Mindestanteil des Vertragsguthabens im Sicherungsvermögen angelegt. Dieser Mindestanteil sinkt während des ersten Versicherungsjahres monatlich gleichmäßig bis auf null Prozent.
- (3) Wir verwenden die Beiträge für die eingeschlossenen Zusatzversicherungen zur dauerhaften Finanzierung der jeweils versicherten Risiken.

§ 11

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Sie können die VPV Power-Rente gegen laufenden Beitrag (Tarife PR und PRA) oder gegen Einmalbeitrag (Tarif PRE) abschließen. Laufende Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

- (2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Monatszahlung einen Monat, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise ein Jahr, ein halbes Jahr bzw. ein Vierteljahr.

- (3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Abs. 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- > Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- > Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Die Beiträge buchen wir im Lastschriftverfahren jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (6) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (7) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 12

Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder Entnahmen tätigen?

Zuzahlungen

- (1) Sie können bis spätestens zehn Jahre vor dem gewählten Rentenbeginn jederzeit Zuzahlungen von mindestens 500 € leisten.
Die Zuzahlungen werden Ihrem Vertrag nach Abzug von Abschluss- und Verwaltungskosten zum nächsten Monatsersten nach Eingang gutgeschrieben. Die Zuzahlungen dienen der Erhöhung des Vertragsguthabens. Somit finden dieselben Rechnungsgrundlagen wie auf das übrige Vertragsguthaben Verwendung. Die Verrentung des Vertragsguthabens erfolgt entsprechend § 2 Abs. 7.
- (2) Sie können zum Versicherungsbeginn eine Zuzahlung leisten (Zuzahlung zu Beginn), sofern Sie Ihre VPV Power-Rente nicht gegen Einmalbeitrag abgeschlossen haben. Wir behalten uns vor, eine Zuzahlung zu Beginn im ersten Monat vollständig oder teilweise im Sicherungsvermögen anzulegen.
- (3) Sie können auch nach Vertragsbeginn Zuzahlungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Summe aus der Zuzahlung zu Beginn und der Beitragssumme leisten. Die Beitragssumme ergibt sich aus dem vereinbarten, im Versicherungsschein genannten Beitrag der Hauptversicherung für ein Jahr, multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer in Jahren. Sie können vorbehaltlich unserer Zustimmung weitere Zuzahlungen leisten.
Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Sie Ihre VPV Power-Rente gegen Einmalbeitrag abgeschlossen haben. In diesem Fall können Sie ohne unsere Zustimmung Zuzahlungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Einmalbeitrags leisten.
- (4) Jede Zuzahlung trägt mit dem aktuellen Garantieniveau zur Erhöhung der garantierten Erlebensfallleistung bei, maximal jedoch mit einem Garantieniveau von 100 %.
Wenn Sie die Zuzahlung während der Abrufphase leisten, trägt diese maximal mit einem Garantieniveau von 80 % zur Erhöhung der garantierten Erlebensfallleistung bei.
- (5) Jede Zuzahlung erhöht die Mindesttodesfallleistung (siehe § 1 Abs. 17) um die Höhe der Zuzahlung.
- (6) Zuzahlungen müssen Sie uns in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) ankündigen.

Entnahmen

- (7) Vor Rentenbeginn können Sie – frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn – jeweils zu Beginn der Versicherungsperiode aus dem Vertragsguthaben Geld entnehmen. Dabei wird eine Gebühr in Höhe von 100 € fällig, die wir dem Vertragsguthaben entnehmen. Die garantierte Erlebensfallleistung und die Mindesttodesfallleistung reduzieren sich in Abhängigkeit von dem Entnahmebetrag. Bei beitragsfreien Verträgen ist eine Entnahme nur möglich, wenn das nach der Entnahme verbleibende Vertragsguthaben mindestens 2.000 € beträgt.

§ 13

Wie können Sie den Beitrag erhöhen oder reduzieren?

Beitragserhöhung

- (1) Sie können – frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn – bis spätestens 15 Jahre vor dem gewählten Rentenbeginn jederzeit Ihren laufenden Beitrag der Hauptversicherung dauerhaft erhöhen. Mit unserer Zustimmung können Sie auch später den Beitrag erhöhen.
Der erhöhte Beitrag wird Ihrem Vertrag nach Abzug von Abschluss- und Verwaltungskosten gutgeschrieben (siehe § 10). Er erhöht das Vertragsguthaben. Somit finden dieselben Rechnungsgrundlagen wie auf das übrige Vertragsguthaben Verwendung. Die Verrentung des Vertragsguthabens erfolgt entsprechend § 2 Abs. 7.
- (2) Jede Beitragserhöhung beträgt mindestens 2,50 € bei monatlicher, 7,50 € bei vierteljährlicher, 15 € bei halbjährlicher und 30 € bei jährlicher Beitragszahlungsweise.
Eine Erhöhung des Beitrags ist jährlich auf maximal 50 % des bisherigen Beitrags beschränkt. Der neue Gesamtbeitrag der Hauptversicherung darf 300 € bei monatlicher, 900 € bei vierteljährlicher, 1.800 € bei halbjährlicher und 3.600 € bei jährlicher Beitragszahlungsweise nicht überschreiten. Bei diesem Höchstbetrag werden die planmäßigen Erhöhungen der Beiträge bei Verträgen mit dynamischem Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht mit einberechnet.
Zusätzlich ist die neue Beitragssumme auf die doppelte Höhe der sich zu Vertragsbeginn ergebenden Beitragssumme (siehe § 12 Abs. 3 Satz 2) beschränkt.
Sie können vorbehaltlich unserer Zustimmung weitere Beitragserhöhungen durchführen.
- (3) Jeder erhöhte Beitrag trägt mit dem jeweils aktuellen Garantieniveau zur Erhöhung der garantierten Erlebensfallleistung bei, maximal jedoch mit einem Garantieniveau von 100 %.
- (4) Die Mindesttodesfallleistung (siehe § 1 Abs. 17) berücksichtigt die jeweils gezahlten erhöhten Beiträge in voller Höhe.
- (5) Beitragserhöhungen müssen Sie uns in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) ankündigen. Der erhöhte Beitrag wird ab dem von Ihnen gewählten Termin fällig, frühestens zum nächsten Monatsersten. Wenn zum gewählten Termin keine Beitragszahlung erfolgt, wird der erhöhte Beitrag ab der nächsten Beitragszahlung fällig.
- (6) Solange Sie keine Beiträge zahlen (*z. B. bei Abschluss gegen Einmalbeitrag oder bei Befreiung von der Beitragszahlung durch eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung*), ist keine Erhöhung des Beitrags möglich.
Eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente einer eingeschlossenen Zusatzversicherung ist im Rahmen einer Beitragserhöhung gemäß Abs. 1 nicht möglich.

Beitragsreduktion

- (7) Sie können Ihren laufenden Beitrag – frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn – jederzeit dauerhaft reduzieren. Dabei darf der neue Beitrag nicht unter dem bei Vertragsbeginn geltenden tariflichen Mindestbeitrag liegen.
- (8) Bei einer Beitragsreduktion reduzieren sich die künftig zu zahlenden Beiträge. Für diese künftigen Beiträge bleibt das Garantieniveau dabei unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, die bisher erreichte garantierte Erlebensfallleistung zu reduzieren, sofern dies zur Weiterführung des Vertrages notwendig ist.
- (9) Bei einer Beitragsreduktion wird eine Gebühr in Höhe von 100 € fällig, die wir dem Vertragsguthaben entnehmen.
- (10) Haben Sie als Zusatzversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, so verringert sich bei Beitragsreduktion auch Ihre mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente.

§ 14

Wie können Sie die Beitragszahlung aussetzen?

- (1) Auf Ihren Antrag hin können Sie die Beitragszahlung für die Hauptversicherung für eine von Ihnen bestimmte Zeitspanne aussetzen (Beitragspause). Eine Beitragspause ist frühestens fünf Jahre nach Versicherungsbeginn möglich. Wollen Sie den Vertrag dauerhaft beitragsfrei stellen, beachten Sie bitte die Bestimmungen des § 20. Während einer Beitragspause ist die Todesfallleistung auf das aktuelle Vertragsguthaben beschränkt. Die während der Beitragspause anfallenden laufenden nicht beitragsabhängigen Verwaltungskosten werden dem Vertragsguthaben entnommen.
- (2) Nach einer Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages beginnt die Frist nach Abs. 1 neu.
Sollten Sie trotz der genannten Frist von fünf Jahren nach einer Vertragsänderung oder -wiederherstellung vorzeitig eine Beitragspause wünschen, so können wir diese trotzdem gewähren. Dabei behalten wir uns vor, die Änderung oder Wiederherstellung rückgängig zu machen, soweit dies zur Weiterführung des Vertrages notwendig ist.
- (3) Eine Beitragspause für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen ist nicht möglich. Wollen Sie die Zusatzversicherungen fortführen, so gilt:
Sie müssen die Beiträge für die Zusatzversicherungen weiter bezahlen.
Ansonsten enden die Zusatzversicherungen. Eventuell vorhandene Werte aus den Zusatzversicherungen werden auf die Hauptversicherung übertragen. Dabei kann ein Stornoabzug erfolgen. Die genaue Regelung können Sie den Bedingungen zu den Zusatzversicherungen entnehmen.
- (4) Sofern notwendig, werden bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung für die Hauptversicherung entweder
 - > die Beitragshöhe bei gleicher garantierter Leistung erhöht oder
 - > die garantierten Leistungen herabgesetzt.Dabei wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben berücksichtigt.

§ 15

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraus-

setzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - > innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
 - > oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.
- (7) Wenn Sie die Folgebeiträge nicht oder nicht vollständig zahlen möchten oder können, bieten wir Ihnen die Möglichkeiten einer Beitragspause gemäß § 14, einer Beitragsreduktion gemäß § 13 oder einer Beitragsfreistellung gemäß § 20.

§ 16

In welchen Fällen können wir die Fonds austauschen?

Wir behalten uns das Recht vor, die Wertsicherungsfonds durch gleichwertige zu ersetzen oder das Sicherungsniveau der Wertsicherungsfonds anzupassen. Das Sicherungsniveau eines Fonds kann auch null betragen. Ein Austausch kommt insbesondere in Betracht, wenn der neue Fonds im Vergleich zum bisherigen Fonds insgesamt bessere Leistungen bietet oder auch der Vertrag dadurch bessere Leistungen bietet. Hierfür können beispielsweise folgende Faktoren ausschlaggebend sein:

- > eine attraktivere Gebührenstruktur des Fondsprodukts,
- > eine positivere Zukunftsprognose hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und des Leistungsspektrums des Fondsanbieters, auch im Hinblick auf die Wertsicherung,
- > ein höheres Leistungsniveau des Fondsanbieters im Hinblick auf Verwaltung, Kommunikation und Dokumentation,
- > bessere Performancekennzahlen.

Im Übrigen kommt ein Austausch der Fonds in Betracht, wenn:

- > aufgrund einer Schließung oder Fusion der bisherigen Fonds der Vertrieb durch die Fondsgesellschaft eingestellt wird, oder
- > sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wertsicherungsfonds so ändern, dass ein Festhalten an der aktuellen Fondspalette nicht sinnvoll oder für eine der involvierten Parteien unzumutbar ist.

Wenn wir das Sicherungsniveau eines Wertsicherungsfonds ändern, ändert sich weder die Höhe der garantierten Erlebensfallleistung, die Höhe der Mindesttodesfallleistung noch die Höhe der garantierten Rückkaufswerte.

§ 17

Was leistet das kostenfreie Garantiemanagement?

- (1) Das kostenfreie Garantiemanagement wird in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit (*das ist die Zeit zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn*) durchgeführt. Es sorgt in der Regel für eine Erhöhung der garantierten Erlebensfallleistung. Dabei wird ein von der Kapitalmarktentwicklung abhängiges, festgelegtes methodisches Rechenverfahren angewandt.

Ziel des Garantiemanagements ist es, Verluste kurz vor Rentenbeginn zu beschränken und bereits erzielte Erträge schrittweise abzusichern.

- (2) Während der gesamten Aufschubzeit wird bei der VPV Power-Rente Turbo zusätzlich ein weiteres, kostenfreies Garantiemanagement durchgeführt. Dabei wird die garantierte Erlebensfalleistung, abhängig von der Kapitalmarktentwicklung, nach einem festgelegten Verfahren angehoben.
- (3) Sie können das Garantiemanagement jederzeit aus- und wieder einschließen, frühestens jedoch drei Jahre nach dem Versicherungsbeginn.

§ 18

Wie können Sie zusätzlich Ihr Vertragsguthaben absichern und die Garantie erhöhen?

- (1) Sie haben vor Rentenbeginn die Möglichkeit, das Garantieniveau bzw. die garantierte Erlebensfalleistung zu erhöhen. Dies bewirkt eine höhere Absicherung Ihres Vertragsguthabens. Die Erhöhung kann nur bis zu einer maximalen Garantie erfolgen. Diese wird durch ein festgelegtes methodisches Rechenverfahren bestimmt. Sie hängt von der aktuellen Situation Ihres Vertrages (z. B. *aktuelles Vertragsguthaben*) ab. Sie können die Garantie frühestens drei Jahre nach dem Versicherungsbeginn erhöhen.
- (2) Eine Erhöhung der Garantie können Sie durch ein formloses Schreiben (in Textform) herbeiführen. Diese Erhöhung wird, abhängig vom Eingang Ihres Schreibens, frühestens zum nächsten Monatsersten wirksam.
- (3) Ihre Renditechancen können sich durch eine Erhöhung der Garantie mindern. Bei mehrmaliger Anpassung der Garantie innerhalb eines Kalenderjahres können Kosten für Sie entstehen (siehe § 24 Abs. 3).

§ 19

Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Abs. 2 Satz 3) in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) kündigen.
- (2) Haben Sie die Rente mit Rentengarantiezeit gewählt, können Sie Ihren Vertrag nach Rentenbeginn nicht mehr kündigen. Die Kündigungsmöglichkeiten nach Rentenbeginn bei Wahl der flexiblen Rente werden in den Besonderen Bedingungen für die flexible Rente beschrieben.

Zahlung bei Kündigung

- (3) Wir zahlen nach Kündigung
 - > den Rückkaufswert (Abs. 4 und 6)
 - > abzüglich eines Stornoabzugs (Abs. 5). Den sich ergebenden Wert bezeichnen wir als Rückkaufswert nach Stornoabzug.
 - > Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag zum Kündigungszeitpunkt zugeordneten Schlussüberschüsse und die zugewiesenen Bewertungsreserven aus (Abs. 7). Beitragsrückstände werden davon abgezogen.

Rückkaufswert

- (4) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungstragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des Vertragsguthabens zum Kündigungstermin. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir den letzten Handelstag der Wertsicherungsfonds derjenigen Versicherungsperiode zugrunde, zu deren Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben.

Stornoabzug

- (5) Von dem nach Abs. 4 ermittelten Wert nehmen wir einen Stornoabzug in Höhe von 100 € für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor. Den sich ergebenden Wert bezeichnen wir als Rückkaufswert nach Stornoabzug. Die Darlegungs- und Beweislast für die generelle Angemessenheit der Höhe des Stornoabzugs tragen wir. Wir halten den Abzug aus dem vorgenannten Grund für angemessen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Stornoabzug in Ihrem Fall wesentlich niedriger sein muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Bei Kündigung eines Vertrags nach Tarif PRA wird kein Stornoabzug erhoben.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Abs. 4 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (7) Der Rückkaufswert nach Stornoabzug wird noch um
 - > den Schlussüberschussanteil nach § 2 Abs. 3 (b) und
 - > die Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 6 zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, erhöht.

Mögliche Nachteile

- (8) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.**

Art und Zeitpunkt der Zahlung

- (9) Den Rückkaufswert nach Stornoabzug erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir den letzten Handelstag der Wertsicherungsfonds derjenigen Versicherungsperiode zugrunde, zu deren Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben. Die Auszahlung des Rückkaufswertes nach Stornoabzug kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

Garantierter Rückkaufswert

- (10) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens Schwankungen unterliegt, kann der Rückkaufswert zwischenzeitlich fallen. Um die garantierte Erlebensfalleistung dennoch sicherzustellen, sorgen wir dafür, dass das Vertragsguthaben zu jedem Zeitpunkt einen bestimmten Mindestwert erreicht. Aus diesem Mindestwert ergibt sich Ihr garantierter Rückkaufswert, den wir im Versicherungsschein ausweisen. Wenn sich die garantierte Erlebensfalleistung ändert, beispielsweise durch eine Anpassung der Garantie (siehe § 18) oder der Beitragszahlung, ändert sich auch der garantierte Rückkaufswert.

Keine Beitragsrückzahlung

- (11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 20

Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 19 Abs. 1 können Sie jederzeit in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*)

verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

- (2) Stellen Sie den Vertrag beitragsfrei, so entfällt die Mindesttodesfallleistung. Die neue garantierte Erlebensfallleistung errechnet sich auf Basis der bisher eingezahlten Beiträge. Bei Beitragsfreistellung einer VPV Power-Rente Garant reduziert sich die garantierte Erlebensfallleistung auf 50 % der vor Beitragsfreistellung erreichten garantierten Erlebensfallleistung. Nähere Informationen dazu können Sie der Tabelle entnehmen, die Ihrem Versicherungsschein beigelegt ist. Bei der Beitragsfreistellung entfallen eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Eventuell vorhandene Werte aus den Zusatzversicherungen werden auf die Hauptversicherung übertragen. Dabei kann ein Stornoabzug erfolgen. Die genaue Regelung können Sie den Bedingungen zu den Zusatzversicherungen entnehmen.
- (3) Bei Beitragsfreistellung nehmen wir von Ihrem Vertragsguthaben einen Stornoabzug in Höhe von 100 € für erhöhte Verwaltungskosten vor. Außerdem mindert sich das Vertragsguthaben um rückständige Beiträge. Die Darlegungs- und Beweislast für die generelle Angemessenheit der Höhe des Stornoabzugs tragen wir. Wir halten den Abzug aus dem vorgenannten Grund für angemessen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Stornoabzug in Ihrem Fall wesentlich niedriger sein muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.
Bei Beitragsfreistellung eines Vertrags nach Tarif PRA wird kein Stornoabzug erhoben.
- (4) Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn ein Rückkaufswert nach Stornoabzug von mindestens 2.000 € vorhanden ist. Für den Tarif PRA gilt diese Einschränkung nicht. Der zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandene Rückkaufswert nach Stornoabzug und der vorhandene Rückkaufswert der eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen bilden das Guthaben der beitragsfrei gestellten VPV Power-Rente. Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert und dessen Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Ihrem Versicherungsschein beigelegt ist.
- (5) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 21) sowie Verwaltungskosten finanziert werden und der in Abs. 3 erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung zur Verfügung.**

Wiederinkraftsetzung

- (6) Sie können Ihre beitragsfrei gestellte Hauptversicherung innerhalb von drei Jahren ohne Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen lassen. Dabei kann sich die garantierte Erlebensfallleistung ändern.

Keine Beitragsrückzahlung

- (7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 21

Wie werden die Kosten Ihres Vertrages finanziert?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert bzw. werden dem Vertragsguthaben entnommen. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten. Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der

Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Dokument „Weitere Vertragsinformationen“ entnehmen.

- (2) Bei Zahlung eines Einmalbeitrags oder einer Zuzahlung entnehmen wir den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten entfallenden Betrag einmalig zum Versicherungsbeginn dem von Ihnen gezahlten Einmalbeitrag bzw. zum Zahlungszeitpunkt der von Ihnen gezahlten Zuzahlung.
- (3) Haben Sie den Vertrag gegen laufenden Beitrag abgeschlossen, gilt Folgendes:
Zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten haben wir im Beitrag bereits einen Betrag einkalkuliert, den wir in den ersten fünf Jahren monatlich in gleich hohen Anteilen Ihrem Vertrag entnehmen. Der so entnommene Betrag ist insgesamt auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages planmäßig zu zahlenden laufenden Beiträge beschränkt. Dieses Vorgehen gilt analog für Erhöhungen des Beitrags.
- (4) Die übrigen Kosten werden den Beiträgen oder dem Vertragsguthaben während der Vertragsdauer laufend entnommen.
- (5) Die beschriebene Kostenentnahme hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (siehe §§ 19 und 20).

§ 22

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhafte Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 23

Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - > bei Vertragsabschluss,
 - > bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - > auf Nachfrageunverzüglich (*d. h. ohne schuldhafte Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Abs. 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - > Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - > der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - > der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum,

- der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den beigefügten Steuerinformationen entnehmen.
- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß Abs. 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

- (1) In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
- > Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - > schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Beiträgen
 - > Rückläufer im Lastschriftverfahren
 - > Durchführung von Vertragsänderungen
 - > Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - > Adressermittlung
- (2) Wir orientieren uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem Fall der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
- (3) Durch von Ihnen veranlasste Anpassungen der Garantie gemäß § 18 entstehen zusätzliche Kosten. Die Anpassung der Garantie ist für Sie einmal pro Kalenderjahr kostenlos. Für jede weitere von Ihnen veranlasste Anpassung stellen wir Ihnen eine Gebühr von 50 € gesondert in Rechnung.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Besondere Bedingungen für die flexible Rente

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	§ 5	Wie erfolgen Rentenerhöhungen?
§ 2	Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?	§ 6	Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
§ 3	Wie können Sie Entnahmen tätigen?	§ 7	Welche weiteren Regelungen gelten?
§ 4	In welchen Fällen können wir die Fonds austauschen?	§ 8	Was gilt bei Unwirksamkeit von Bedingungen?

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Sie können die flexible Rente wählen, wenn dies gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung möglich ist. In diesem Fall zahlen wir die Kapitalleistung zu Rentenbeginn als flexible Rente gemäß diesen Besonderen Bedingungen für die flexible Rente, sofern die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den Rentenbeginn erlebt.
- (2) Wir zahlen eine lebenslange, mindestens gleichbleibende Rente ab dem Rentenbeginn. Die Rentenzahlung unterteilt sich in zwei Phasen, die flexible Rentenphase (siehe Abs. 6) und die daran anschließende Ruhephase. Während der flexiblen Rentenphase können Sie durch Entnahmen (siehe § 3) oder eine Kündigung (siehe § 6) weiterhin auf Ihr Vertragsguthaben (siehe Abs. 4) zugreifen. Stirbt die versicherte Person während der flexiblen Rentenphase, so wird eine Todesfallleistung gezahlt (siehe Abs. 8).
- (3) Ihr Guthaben ist teilweise in Fonds angelegt (siehe Abs. 4). Sie sind somit unmittelbar an deren Wertentwicklung beteiligt. Sie haben damit die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertzuwächse können zu einer Erhöhung der Rente führen (siehe § 5), Kursrückgänge senken die Höhe der erreichten Rente nicht.

Anlage Ihres Vertragsguthabens

- (4) Ihr Vertragsguthaben entspricht dem Wert der Ihnen zustehenden Anteile am Wertsicherungsfonds, am Fonds ohne Garantie (insgesamt das Sondervermögen), am Sicherungsvermögen (*Das Sicherungsvermögen der VPV dient zur Sicherung der Ansprüche aller Versicherungsnehmer. Ihre Anteile am Sicherungsvermögen werden mindestens mit dem für Ihren Vertrag gültigen Rechnungszins verzinst*) und am Ruhevermögen (*das Ruhevermögen dient dazu, die Rentenzahlung in der Ruhephase zu finanzieren*). Zu Beginn der Rentenzahlung ist noch kein Kapital im Ruhevermögen angelegt. Während der flexiblen Rentenphase werden die Ihnen zustehenden Anteile am Wertsicherungsfonds, am Fonds ohne Garantie und am Sicherungsvermögen zwischen den Fonds und dem Sicherungsvermögen monatlich neu aufgeteilt. Die neue Aufteilung erfolgt mithilfe eines methodischen Rechenverfahrens, welches die garantierten Leistungen unter Berücksichtigung der garantierten Verzinsung des Sicherungsvermögens sowie der Garantie der Fonds sicherstellt. Aus dem Vertragsguthaben wird zu Beginn einer Rentenzahlungsperiode (siehe Abs. 7) Kapital entnommen. Ein Teil dieses Kapitals wird als Rente ausgezahlt. Der andere Teil wird im Ruhevermögen angelegt. Das Ruhevermögen ist Teil des Sicherungsvermögens der VPV. Wir erwerben die Fondsanteile der Fonds, ohne hierfür einen Ausgabeaufschlag zahlen zu müssen oder zu fordern. Wir sind berechtigt, das gesamte Vertragsguthaben im Sicherungsvermögen der VPV anzulegen, sofern und solange eine Anlage in Fonds Ihrem Interesse an einer sicheren und angemessenen Erreichung der Vertragsziele widerspricht oder sofern und solange dies zur Wahrung der Belange der Versicherten im Sinne unserer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

- (5) Erträge aus den Fonds fließen diesen unmittelbar zu, soweit sie nicht ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete Erträge legen wir in Ihrem Vertragsguthaben an. Die Erträge können sich durch Verwaltungskosten, Steuern, sonstige Gebühren und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen reduzieren.
- (6) Die flexible Rentenphase endet zum Jahrestag (*fällt der Versicherungsbeginn Ihres Vertrages z. B. auf den 01.04., so ist der Jahrestag jeweils der 01.04. eines Jahres*) des Jahres, in dem die versicherte Person das rechnerische Alter 85 Jahre erreicht (*Das rechnerische Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr*). Zu diesem Zeitpunkt wird das gesamte Vertragsguthaben im Ruhevermögen angelegt. Eine Anlage in Fonds erfolgt in der Ruhephase nicht mehr. Der Stichtag zur Ermittlung des Wertes Ihrer Anteile an den Fonds ist der letzte Handelstag der Fonds vor dem Ende der flexiblen Rentenphase.

Unsere Leistungen

- (7) Wir zahlen eine lebenslange, mindestens gleichbleibende Rente. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Die Rentenzahlungsperiode beträgt je nach Rentenzahlweise ein Jahr, ein halbes Jahr, ein viertel Jahr oder einen Monat. Die Rente erhöht sich jährlich, in der flexiblen Rentenphase durch ein festgelegtes Rechenverfahren (siehe § 5) und in der Ruhephase durch zugeteilte Überschüsse (siehe § 2). Die Rentenerhöhung kann auch null Prozent betragen.
- (8) Stirbt die versicherte Person während der flexiblen Rentenphase, zahlen wir das Vertragsguthaben aus. Mindestens zahlen wir jedoch die Summe der Kapitalentnahmen (Renten und Beiträge für das Ruhevermögen), die in der restlichen flexiblen Rentenphase fällig geworden wären, sowie das bereits vorhandene Ruhevermögen aus (Mindesttodesfallleistung). Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes Ihrer Anteile am Sondervermögen legen wir den ersten Handelstag der Fonds nach Eingang des Totenscheins/der Sterbeurkunde zugrunde. Die Auszahlung der Todesfallleistung kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.
- (9) Stirbt die versicherte Person während der Ruhephase, zahlen wir keine Todesfallleistung.

Art unserer Leistung

- (10) Die Leistungen erbringen wir ausschließlich in Geld. Eine Übertragung der Anteile der Fonds ist nicht möglich.

Vertragsende

- (11) Ihr Vertrag endet bei Tod oder Kündigung.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (12) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 2). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages in der flexiblen Rentenphase ist aber insbesondere die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe Abs. 4).

§ 2

Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Zuteilung von Überschüssen

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu können wir innerhalb einer Bestandsgruppe gegebenenfalls durch die Bildung von Überschussgruppen weiter differenzieren. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen bzw. Überschussgruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder Überschussgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung. Ihr Vertrag ist während der flexiblen Rentenphase der Bestandsgruppe 131 zugeordnet bzw. während der Ruhephase der Bestandsgruppe 113 bzw. 125 bei Tarif FRK.

(2) Laufender Überschuss

Wir gewähren während der flexiblen Rentenphase folgende dem einzelnen Vertrag zugeordneten Überschussanteile in Form eines laufenden Überschussanteils.

Ihr Vertrag erhält ab Rentenbeginn einen Zinsüberschussanteil. Den Zinsüberschussanteil setzen wir in Prozent des Guthabens im Sicherungsvermögen und Ruhevermögen fest.

Zusätzlich erhält Ihr Vertrag einen Risikoüberschussanteil. Der Risikoüberschussanteil wird in Prozent des monatlichen Risikobeitrags bemessen. Der Risikobeitrag ist der Betrag, der kalkulatorisch für die Finanzierung der Mindesttodesfallleistung (siehe § 1 Abs. 8) vorgesehen ist.

Weiter kann Ihr Vertrag einen Kostenüberschussanteil erhalten, der sich in Prozent des jeweiligen Fondsguthabens bemisst.

Alle diese Überschussanteile werden in Fondsanteilen angelegt und erhöhen das Vertragsguthaben.

Die Zuteilung der laufenden Überschüsse erfolgt monatlich. Die deklarierten laufenden Überschussätze (der Zinsüberschussanteil, der Risikoüberschussanteil und der Kostenüberschussanteil) veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Deren Höhe kann sich während der Laufzeit Ihres Vertrages ändern. Sie können auch zu null festgesetzt sein.

(3) Bewertungsreserven

Wir teilen Ihrem Vertrag während der flexiblen Rentenphase monatlich den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Hierzu legen wir jedes Jahr einen Bewertungsreservensatz fest und veröffentlichen ihn in unserem Geschäftsbericht. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(4) Überschussbeteiligung in der Ruhephase

Auch in der Ruhephase beteiligen wir Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven.

Die Rente erhöht sich jährlich um den deklarierten Rentenerhöhungssatz multipliziert mit der gesamten im Vorjahr erreichten Rente. Durch diese Beteiligung erhöht sich die Rente dauerhaft. Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach dem Beginn der Ruhephase. Den deklarierten Rentenerhöhungssatz veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Er kann auch zu null festgesetzt sein.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(5) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt

beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (6) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Wir weisen sie unter Nennung des Tarifs in Abhängigkeit vom Zugangszeitpunkt aus. Den Geschäftsbericht können Sie im Internet auf unserer Website www.vpv.de aufrufen und herunterladen oder auch bei uns anfordern.
- (7) Über den Stand Ihrer Ansprüche informieren wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 3

Wie können Sie Entnahmen tätigen?

- (1) Während der flexiblen Rentenphase können Sie – frühestens ein Jahr nach Rentenbeginn – jeweils zu Monatsbeginn Geld entnehmen. Die garantierte Rente und die Mindesttodesfallleistung reduzieren sich in Abhängigkeit von dem Entnahmebetrag. Während der Ruhephase sind keine Entnahmen möglich.
- (2) Eine Entnahme ist nur möglich, wenn die Mindestjahresrente von 300 € durch die Entnahme nicht unterschritten ist. Der innerhalb eines Kalenderjahres entnommene Betrag darf 50.000 € nicht überschreiten. Mit unserer Zustimmung sind auch höhere Entnahmen möglich.
- (3) Wenn Sie mehr als zwei Entnahmen pro Kalenderjahr tätigen, stellen wir Ihnen ab der dritten Entnahme für jede Entnahme eine Gebühr von 50 € gesondert in Rechnung.

§ 4

In welchen Fällen können wir die Fonds austauschen?

Wir behalten uns das Recht vor, die Fonds durch gleichwertige zu ersetzen oder das Sicherungsniveau der Fonds anzupassen. Das Sicherungsniveau kann auch null betragen. Ein Austausch kommt dann in Betracht, wenn der neue Fonds im Vergleich zum bisherigen Fonds insgesamt betrachtet bessere Leistungen bietet oder auch der gesamte Vertrag dadurch bessere Leistungen bietet. Hierfür können beispielsweise folgende Faktoren ausschlaggebend sein:

- > eine attraktivere Gebührenstruktur des Fondsprodukts,
- > eine positivere Zukunftsprognose hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und des Leistungsspektrums des Fondsanbieters, auch im Hinblick auf die Wertsicherung,
- > ein höheres Leistungsniveau des Fondsanbieters im Hinblick auf Verwaltung, Kommunikation und Dokumentation,
- > bessere Performancekennzahlen.

Im Übrigen kommt ein Austausch der Fonds in Betracht, wenn:

- > aufgrund einer Schließung oder Fusion der bisherigen Fonds der Vertrieb durch die Fondsgesellschaft eingestellt wird, oder
- > sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Fonds so ändern, dass ein Festhalten an der aktuellen Fondspalette nicht sinnvoll oder für eine der involvierten Parteien unzumutbar ist.

Wenn wir das Sicherungsniveau eines Fonds ändern, ändern sich die Höhen der garantierten Leistungen nicht.

§ 5

Wie erfolgen Rentenerhöhungen?

- (1) Während der flexiblen Rentenphase wird die Rente jährlich zum Jahrestag (fällt der Versicherungsbeginn Ihres Vertrages z. B. auf

den 01.04., so ist der Jahrestag jeweils der 01.04. eines Jahres) dauerhaft erhöht. Die Erhöhung erfolgt durch ein von der Höhe des Guthabens zum Jahrestag abhängiges, festgelegtes methodisches Rechenverfahren. Mit der Erhöhung erhöht sich auch die Mindesttodesfallleistung gemäß § 1 Abs. 8. Die Rentenerhöhung kann auch null Prozent betragen.

- (2) Während der Ruhephase erfolgen die Rentenerhöhungen entsprechend § 2 Abs. 4.

§ 6

Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag während der flexiblen Rentenphase zum Ende der Rentenzahlungsperiode (siehe § 1 Abs. 7) in Textform (in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail) kündigen. In der Ruhephase ist keine Kündigung mehr möglich.

Zahlung bei Kündigung

- (2) Wir zahlen nach Kündigung
- > den Rückkaufswert (Abs. 3 und 5)
 - > abzüglich eines Stornoabzugs (Abs. 4).
- Den sich ergebenden Wert bezeichnen wir als Rückkaufswert nach Stornoabzug.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des Vertragsguthabens zum Kündigungstermin. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir den letzten Handelstag der Fonds der Rentenzahlungsperiode zugrunde, zu deren Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben.

Stornoabzug

- (4) Von dem nach Abs. 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Stornoabzug in Höhe von 100 € für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor. Den sich ergebenden Wert bezeichnen wir als Rückkaufswert nach Stornoabzug. Die Darlegungs- und Beweislast für die generelle Angemessenheit der Höhe des Stornoabzugs tragen wir. Wir halten den Abzug aus dem vorgenannten Grund für angemessen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Stornoabzug in Ihrem Fall wesentlich niedriger sein muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Wenn Sie den Vertrag zum Ende der flexiblen Rentenphase kündigen, entfällt der Stornoabzug.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Abs. 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Mögliche Nachteile

- (6) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge abzüglich der gezahlten Rente.**

Art und Zeitpunkt der Zahlung

- (7) Den Rückkaufswert nach Stornoabzug erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir den letzten Handelstag der Fonds der Rentenzahlungsperiode zugrunde, zu deren Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben. Die Auszahlung des Rückkaufswertes nach Stornoabzug kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 7

Welche weiteren Regelungen gelten?

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Tarifs sinngemäß Anwendung.

§ 8

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz zur fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 1	Welche Leistungen umfasst der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 5	Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?
§ 2	Unter welchen Voraussetzungen besteht der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 6	Wie ist das Verhältnis zum beantragten Vertrag und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?
§ 3	Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 7	Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?
§ 4	In welchen Fällen besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz?		

§ 1 Welche Leistungen umfasst der vorläufige Versicherungsschutz?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz umfasst Leistungen bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben bzw. Berufsfähigkeit die Versicherung abgeschlossen wird*), sofern Ihr beantragter Vertrag diese Leistung beinhaltet. Die Höhe dieser Leistungen richtet sich nach den bei Zustandekommen des Vertrages versicherten Leistungen.
- (2) Stirbt die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes, erstatten wir bereits gezahlte Beiträge zurück.
- (3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt und wird die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes berufsunfähig, so gilt:
 - a) Eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir nur, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt gemeldet wurde.
 - b) Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erbringen wir nur, wenn die Hauptversicherung zustande gekommen ist.
 - c) Die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung gilt höchstens für einen Jahresbeitrag von 10.000 €.
 - d) Wir zahlen die mit Ihnen vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente laut Versicherungsschein/-antrag, höchstens jedoch eine Rente von 15.000 € jährlich.
 - e) Die Leistungen bei Berufsunfähigkeit enden spätestens mit dem Ablauf der für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragten Leistungsdauer.
- (4) Die Begrenzungen der Leistungshöhen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz (siehe Abs. 3 c) und d)) gelten auch dann, wenn bestehende oder beantragte Verträge insgesamt eine höhere Gesamtleistung bei Berufsunfähigkeit derselben versicherten Person vorsehen.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht der vorläufige Versicherungsschutz?

- Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass
- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
 - b) der erste Versicherungsbeitrag bezahlt wurde oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist;
 - c) Sie das Zustandekommen des Vertrages nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
 - d) der Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen oder Bedingungen abweicht.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht.
- (2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus dem abgeschlossenen Vertrag beginnt;
 - b) der Vertrag durch eine Ablehnung von uns nicht zustande gekommen ist;
 - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
 - d) der Einzug des ersten Beitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, > nach denen bei Beantragung der Versicherung gefragt wurde und > wenn diese Ursachen der versicherten Person vor Unterzeichnung des Antrags bekannt waren.

Dies gilt auch, wenn diese Ursachen im Antrag angegeben wurden. Diese Einschränkung entfällt, wenn diese Ursachen für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich sind.

§ 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag, erbringen wir aber Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz, behalten wir einen Beitrag ein. Dies ist der Beitrag für eine Versicherungsperiode.

Ist die Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz geringer als die beantragte Leistung (siehe § 1 Abs. 3 c) und d) und Abs. 4), so behalten wir nur den Beitrag ein, der sich für einen Vertrag mit der geringeren Leistung ergeben würde. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zum beantragten Vertrag und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für den mit Ihnen vereinbarten Vertrag laut Versicherungsschein/-antrag Anwendung, ein-

schließlich der Bedingungen für eingeschlossene Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

- (2) Haben Sie bei der Antragstellung bestimmt, wer die Leistung erhalten soll (Bezugsrecht), gilt dies auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 7

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	§ 8	Welche Besonderheiten gelten bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?
§ 2	Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 9	Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?
§ 3	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 10	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
§ 4	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 11	Welche Möglichkeiten haben Sie bei einer Änderung der beruflichen Tätigkeit?
§ 5	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 12	Wann kann der Beitrag angepasst werden?
§ 6	Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?	§ 13	Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?
§ 7	Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?		

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit

(1) Wird die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Berufsunfähigkeit die Versicherung abgeschlossen ist*) während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung berufsunfähig (siehe § 2), so erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer.
- Wir zahlen die Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Mit Leistungsdauer wird der Zeitraum bezeichnet, bis zu dessen Ende eine anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

Unsere Leistung bei Rehabilitationsmaßnahmen

(2) Ist die versicherte Person berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen (siehe § 2) und nimmt sie deswegen während der Leistungsdauer auf eigene Kosten freiwillig an einer Rehabilitationsmaßnahme teil, bezahlen wir die Rehabilitationskosten bis zu 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass die Rehabilitationsmaßnahme geeignet ist, zu einer schnelleren Wiederherstellung der Berufsfähigkeit beizutragen. Auf Ihren Wunsch prüfen wir vor Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme gerne, ob wir eine entsprechende Eignung anerkennen.

Die Rehabilitationshilfe kann mehrmals in Anspruch genommen werden. Wir zahlen für alle bei uns auf die versicherte Person abgeschlossenen Verträge insgesamt jedoch höchstens 1.000 Euro für alle Maßnahmen.

Unsere Leistung bei Wiedereingliederung

(3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, so gilt:

Wenn wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr leisten, weil die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit als bei Anerkennung der Berufsunfähigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht (siehe § 2 Abs. 1 bis 3), zahlen wir als Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe der sechsfachen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente, maximal jedoch 10.000 Euro.

Diese Wiedereingliederungshilfe zahlen wir nur, wenn die verbleibende vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente zu dem Zeitpunkt, zu dem wir unsere Leistungen einstellen, noch mindestens ein Jahr beträgt.

Wenn bei der versicherten Person innerhalb von sechs Monaten erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache eintritt, verrechnen wir im Fall der Anerkennung unserer Leistungspflicht die Einmalzahlung mit den Berufsunfähigkeitsrenten.

Die Wiedereingliederungshilfe können Sie während der Ver-

sicherungsdauer mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht. Tritt erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache ein, zahlen wir die Wiedereingliederungshilfe jedoch nicht nochmals.

Unsere Leistung wegen Umorganisation bei Selbstständigen und Freiberuflern

(4) Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, so gilt:

Wenn wir bei Selbstständigen und Freiberuflern die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nur deshalb nicht leisten, weil die Umorganisation zumutbar ist (siehe § 2 Abs. 4), zahlen wir als Umorganisationshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe der sechsfachen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente, maximal jedoch 10.000 Euro.

Diese Umorganisationshilfe zahlen wir nur, wenn die verbleibende vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente zu dem Zeitpunkt, zu dem wir unsere Leistungen erstmalig ablehnen, weil die versicherte Person ihren Arbeitsplatz und Tätigkeitsbereich in zumutbarer Weise umorganisieren (siehe § 2 Abs. 4) kann, noch mindestens ein Jahr beträgt.

Tritt bei der versicherten Person innerhalb von sechs Monaten erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache ein, verrechnen wir im Fall der Anerkennung unserer Leistungspflicht die Einmalzahlung mit den Berufsunfähigkeitsrenten.

Die Umorganisationshilfe können Sie mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht. Tritt erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache ein, zahlen wir die Umorganisationshilfe jedoch nicht nochmals.

Unterstützung während der Anwartschafts- und Leistungsphase

(5) Wenn Sie eine Leistung beantragen möchten, unterstützen wir Sie auf Ihren Wunsch gerne telefonisch oder persönlich dabei

- > wie Sie eine Leistung beantragen,
- > welche Unterlagen Sie uns einreichen müssen und
- > wie Sie die Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit nachweisen können.

Außerdem informieren wir Sie auf Wunsch detailliert, wie wir die Leistung prüfen und wann wir über die Leistung entscheiden.

Wir unterstützen und beraten Sie auf Ihren Wunsch außerdem

- > bei Fragen zu einer Rehabilitation (medizinisch und berufskundlich) und
- > bei der Koordination von Maßnahmen zur Wiedereingliederung.

Weitere Regelungen zu unseren Leistungen

(6) Sie müssen uns die Berufsunfähigkeit bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß Abs. 2 bis 5 in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) mitteilen.

- (7) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.
- (8) Ist in Ihrem Vertrag vereinbart, dass die Versicherungsdauer früher als die Leistungsdauer endet, und tritt die Berufsunfähigkeit vor dem Ende der Versicherungsdauer ein, so gilt: Wir erbringen die vereinbarten Leistungen auch dann, wenn uns die Berufsunfähigkeit erst nach dem Ende der Versicherungsdauer mitgeteilt wurde.
- (9) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung endet, wenn
- > Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen (siehe § 2) nicht mehr vorliegt,
 - > die versicherte Person stirbt oder
 - > die vereinbarte Leistungsdauer abläuft, jedoch
 - > spätestens mit dem Rentenzahlungsbeginn der Altersrente aus der Hauptversicherung.
- (10) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.
- (11) Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht können die während dieses Zeitraums fälligen Beiträge zinslos gestundet werden. Sie müssen diese Stundung beantragen. Wir werden in diesem Fall eine schriftliche Vereinbarung über die Stundung mit Ihnen schließen. Im Falle einer Leistungsablehnung können Sie die gestundeten Beiträge in Form einer einmaligen Zahlung oder in Raten zurückzahlen. Die Ratenzahlung erfolgt in diesem Fall über einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten.
- (12) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- (13) Renten zahlen wir monatlich im Voraus.
- (14) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 9).
- (4) Bei Selbstständigen und Freiberuflern setzt Berufsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass diese ihren Arbeitsplatz sowie ihren Tätigkeitsbereich nicht in zumutbarer Weise umorganisieren können.
Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie
- > wirtschaftlich zweckmäßig ist,
 - > vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschichte des Unternehmens realisiert werden kann,
 - > keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und
 - > eine Beeinträchtigung der bisherigen Lebensstellung nicht eintritt.
- Wir verzichten in folgenden Fällen auf die Prüfung der Umorganisation:
- > Der Betrieb hatte im letzten Jahr vor Eintritt der Berufsunfähigkeit durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zu den fünf Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werksstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.
 - > Der versicherte Selbstständige oder Freiberufler hat eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und übte vor Eintritt der Berufsunfähigkeit in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten aus.
- (5) Für Beamte gilt: Wird ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, beurteilt sich die Berufsunfähigkeit des versicherten Beamten nach der Anwendung der Abs. 1 bis 3.
- (6) Scheidet die versicherte Person vorübergehend (höchstens fünf Jahre) aus dem Berufsleben aus, gilt:

§ 2

Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Berufsunfähigkeit

- (1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (*d.h. ein Verfall der Kräfte liegt bereits dann vor, wenn dieser dem Alter des Versicherten entspricht*), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen ihre zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübten beruflichen Tätigkeiten nicht mehr zu mindestens 50 % ausüben kann und sie keine berufliche Tätigkeit konkret ausübt, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- (2) Ist die versicherte Person mindestens sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, zu mindestens 50 % außerstande gewesen, ihre zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübten beruflichen Tätigkeiten auszuüben und übt sie keine berufliche Tätigkeit konkret aus, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt dieser Zustand von Anfang an als Berufsunfähigkeit.
- (3) Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat. Die dabei zumutbare Einkommensreduzierung werden wir in jedem Einzelfall gesondert ermitteln, begrenzen sie nach oben hin jedoch auf 20 % des vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielten jährlichen Bruttoeinkommens. Wird im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung allgemeinverbindlich ein niedrigerer Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensreduzierung festgelegt, wenden wir diesen zu Ihren Gunsten an. Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei Selbstständigen und Freiberuflern der Gewinn vor Steuern entscheidend.

Berufsunfähigkeit infolge Infektionsgefahr

- (7) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn eine auf Rechtsvorschriften beruhende behördliche Anordnung der versicherten Person verbietet, wegen Infektionsgefahr ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben (vollständiges Tätigkeitsverbot) und die versicherte Person keine andere Tätigkeit konkret ausübt, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Abs. 3) entspricht. Das vollständige Tätigkeitsverbot muss sich dabei auf mindestens sechs Monate erstrecken.

Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

- (8) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, für mindestens drei der in Abs. 10 genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich für mindestens sechs Monate täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf.

- (9) Ist die versicherte Person mindestens sechs Monate ununterbrochen mit mindestens drei Pflegepunkten (siehe Abs. 10) pflegebedürftig gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, gilt dieser Zustand und dessen Fortdauer von Beginn an als Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.
- (10) Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt:
Die versicherte Person benötigt Hilfe beim Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt
- > Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt
- > Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- An- und Auskleiden 1 Punkt
- > Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt
- > Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Waschen, Kämmen oder Rasieren 1 Punkt
- > Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.
- Verrichten der Notdurft 1 Punkt
- > Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettenschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.
 Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.
- (11) Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit auch vor, wenn die versicherte Person
- > wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf oder
 - > dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.
- (12) Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Berufsunfähigkeit beruht. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person. Fahrlässige Verstöße und

Ordnungswidrigkeiten (z. B. im Straßenverkehr) sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.

- b) durch folgende von der versicherten Person vorgenommene Handlungen
- > absichtliche Herbeiführung von Krankheit,
 - > absichtliche Herbeiführung von Kräfteverfall,
 - > absichtliche Selbstverletzung oder
 - > versuchte Selbsttötung.
- Wir werden jedoch leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass die versicherte Person diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.
- c) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.
- d) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse. Dies gilt auch, wenn
- > sich die versicherte Person in Kenntnis der Gefahrenlage in ein Land begibt, das von kriegerischen Ereignissen betroffen ist. Maßstab hierfür sind die Empfehlungen des Auswärtigen Amtes.
 - > die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Kriseneinsatzkräfte wie z. B. Polizei und Bundesgrenzschutz an Friedensmissionen mit Mandat der NATO oder UNO teilnimmt. Handelt es sich dabei jedoch um einen rein humanitären Hilfseinsatz, besteht Versicherungsschutz.
- Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person bis zehn Tage nach Beginn der Ereignisse in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Die Einschränkung auf zehn Tage entfällt, wenn Gründe bestehen, die die versicherte Person nicht selbst zu vertreten hat.
- e) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde.
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.
- Der Ausschluss unserer Leistungspflicht für die unter den Punkten f) und g) genannten Großschadenereignisse im Zusammenhang mit Kernenergie oder radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen besteht nur dann, wenn
- > die Freisetzung von Strahlen in Folge von Kernenergie (siehe Punkt f)) geeignet ist oder
 - > der Einsatz bzw. das Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen (siehe Punkt g)) darauf gerichtet ist
- das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllung der zugesagten Leistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1 % des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzung muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden.

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beansprucht, müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden folgende Auskünfte, die zur Feststel-

lung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:

- a) ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person;
 - b) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - c) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln, bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegebedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 8 bis 11;
 - d) eine Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über danach eingetretene Veränderungen;
 - e) Angaben über Einkommen aus beruflicher Tätigkeit;
 - f) bei Berufsunfähigkeit aufgrund Infektionsgefahr (siehe § 2 Abs. 7) die behördliche Anordnung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
 - g) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
 - h) eine Aufstellung
 - > der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder – sofern bekannt – sein wird,
 - > der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit geltend machen könnte,
 - > über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person.
- (2) Für die Rehabilitationshilfe gemäß § 1 Abs. 2 sind uns zusätzlich einzureichen:
- > Darstellung der Rehabilitationsmaßnahmen;
 - > Kostenbelege (amtlich beglaubigte Kopien oder Originale).
- (3) Wir können außerdem auf unsere Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Wenn sich die versicherte Person im Ausland aufhält, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten. Unter den üblichen Reise- und Aufenthaltskosten verstehen wir die Reisekosten gemäß Bahnfahrt 2. Klasse und, falls erforderlich, Flug in der Economyclass sowie die Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel.
- Auf Untersuchungen in Deutschland können wir verzichten, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den von uns in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.
- (4) Lässt die versicherte Person operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende und behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der versicherten Leistungen nicht entgegen. Die versicherte Person ist allerdings aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Schadenminderungspflicht verpflichtet, zumutbaren Anweisungen ihrer Ärzte oder Heilpraktiker zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und außerdem sichere Aussicht auf Besserung des Gesamtzustandes bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen.

- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr und Mehrkosten.

§ 5

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns hinzugezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb von vier Wochen in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*), ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Dazu müssen uns alle angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß § 4 vollständig vorliegen. Für den Fall, dass nicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß § 4 vorliegen sollten, werden wir diese unverzüglich nachfordern.
- (2) Wir können unsere Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit nur in begründeten Einzelfällen einmalig und höchstens für die Dauer von zwölf Monaten befristen. Gründe für ein befristetes Anerkenntnis liegen z. B. vor, wenn für ein unbefristetes Leistungsanerkenntnis noch Erhebungen oder Untersuchungen oder deren Auswertung erforderlich sind oder aus medizinischen oder beruflichen bzw. betrieblichen Gründen (z. B. Dauer einer Umschulung oder Fortbildung, Möglichkeit der Umorganisation bei Selbstständigen) ein Ende der Berufsunfähigkeit zu erwarten ist. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für uns bindend. Nach Ablauf der Frist wird über unsere Leistungspflicht erneut entschieden.
- (3) Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

§ 6

Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?

Nachprüfung

- (1) Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 8 bis 11 nachzuprüfen. Haben wir unsere Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 7 infolge einer behördlichen Anordnung wegen Infektionsgefahr anerkannt, sind wir berechtigt nachzuprüfen, ob diese Anordnung nach wie vor gilt. In allen drei Fällen können wir jeweils erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 ausübt.
- (2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich verlangen, dass sich die versicherte Person durch von uns beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lässt. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

Mitteilungspflicht

- (3) Sie müssen uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen, wenn eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert. Änderungen einer behördlichen Anordnung wegen Infektionsgefahr (siehe § 2 Abs. 7) müssen Sie uns ebenfalls unverzüglich mitteilen.

Leistungsfreiheit

(4) Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die in § 1 und § 2 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform (in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail) darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen. Ist keine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, muss die Beitragszahlung zu Beginn des darauffolgenden Beitragszahlungsabschnitts wieder aufgenommen werden.

§ 7

Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 6 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform (in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 8

Welche Besonderheiten gelten bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?

- (1) Was die vorvertragliche Anzeigepflicht ist und welche Pflichten sich daraus ergeben, erläutern wir Ihnen in den Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung (siehe den Paragraphen „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?“).
- (2) Wir können von der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss zurücktreten, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wurde. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (3) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir die Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir verzichten auf unser Recht aus § 19 Abs. 3 Satz 2 VVG, die Zusatzversicherung bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung zu kündigen.
- (4) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen

Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten, ggf. abweichend zu den Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung, auf unser Recht aus § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG, die Bedingungen bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode anzupassen.

§ 9

Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie gemäß den gesetzlichen Regelungen an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.
- (2) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt.
- (3) Die Beiträge für Ihre Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken. Es stehen daher vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, aus denen Kapitalerträge entstehen können. Erst nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist auch die Entwicklung des Kapitalmarktes von größerer Bedeutung.
- (4) Aus diesem Grund entstehen vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ermitteln wir deren Höhe mindestens einmal jährlich neu.

Zuteilung der Überschussbeteiligung

- (5) Ihr Vertrag ist der Bestandsgruppe 114 zugeordnet. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Zusatzversicherung jährlich Überschussanteile. Die Überschussanteile gewähren wir in Form von laufenden Überschussanteilen (siehe Abs. 6) sowie einer Schlusszahlung (siehe Abs. 8). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie im Internet auf unserer Website www.vpv.de aufrufen und herunterladen oder auch bei uns anfordern. Die Überschussanteilsätze können auch zu null festgesetzt sein.
- (6) Solange Sie Beiträge für Ihre Zusatzversicherung zahlen, erhält Ihr Vertrag einen laufenden Überschussanteil. Dessen Höhe ermitteln wir wie folgt: Der tarifliche Beitrag Ihrer Zusatzversicherung ohne Risikozuschläge wird mit dem deklarierten Überschussanteilsatz multipliziert. Die laufenden Überschussanteile werden jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns zugeteilt und zur sofortigen Beitragsermäßigung verwendet.
- (7) Erhalten Sie eine Rente aus der Zusatzversicherung, erhöht sich die Rente durch zugeteilte Überschüsse und Bewertungsreserven. Die Erhöhung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns. Die Erhöhung berechnet sich als die im Vorjahr erreichte Rente, multipliziert mit dem deklarierten Rentenerhöhungssatz. Die erste Erhöhung erfolgt frühestens ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.
- (8) Sie erhalten in bestimmten Fällen eine Schlusszahlung, bestehend aus einer Beteiligung an den Bewertungsreserven und einem eventuell vorhandenen Schlussüberschussanteil. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Da vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Dennoch entstehende Be-

wertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils entspricht dem deklarierten Schlussüberschussanteilsatz multipliziert mit der Summe der gezahlten Beiträge für die Zusatzversicherung ohne Risikozuschläge. Den für ein Jahr festgelegten Schlussüberschussanteilsatz veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Er kann sich ändern und auch zu null festgesetzt sein.

Wenn die Zusatzversicherung beitragsfrei gestellt wurde oder bereits Berufsunfähigkeit eingetreten ist, entfällt der Schlussüberschussanteil. In der Regel werden wir daher bei uns entstehende Überschüsse als laufenden Überschuss zu teilen.

Die Schlusszahlung wird in folgenden Fällen fällig:

- > bei Tod der versicherten Person,
- > bei Rückkauf oder
- > bei Ablauf.

Darüber hinaus teilen wir Ihrem Vertrag bei Beginn einer Leistung aufgrund Berufsunfähigkeit den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zu. Die Schlusszahlung sowie während einer Berufsunfähigkeit zugeteilte Bewertungsreserven werden zur Erhöhung der jeweiligen Rente bzw. des Guthabens der Hauptversicherung verwendet.

§10

Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen spätestens mit dem vereinbarten Rentenbeginn, endet die Zusatzversicherung.
- (2) Wenn Sie Beiträge für Ihre Zusatzversicherung zahlen, können Sie diese jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode für sich allein (in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail) kündigen. In diesem Fall wird der um den Abzug geminderte Rückkaufswert gemäß Abs. 5 a) zur Erhöhung der Leistung bzw. des Guthabens der Hauptversicherung verwendet.
- (3) Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.
- (4) a) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, und nur dann, wenn die beitragsfreie Mindestrente von 300 € jährlich erreicht wird. Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente (siehe Abs. 5 b)) errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Wird die Mindestrente nicht erreicht, verwenden wir das durch die Beitragsfreistellung nach Abzug gemäß Abs. 5 b) zur Verfügung stehende Kapital zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung. Innerhalb von sechs Monaten nach einer Beitragsfreistellung können Sie Ihren Vertrag (Hauptversicherung und Zusatzversicherung) ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen. Dies gilt nicht, wenn Berufsunfähigkeit entsprechend § 2 bereits eingetreten ist.

- b) Ist Ihre Hauptversicherung eine VPV Power-Rente, VPV Freiheits-Rente oder VPV Freiheits-Rente Direkt, so gilt: Sie können nur den Gesamtvertrag beitragsfrei stellen. In diesem Fall endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Abzug gemäß Abs. 5 b) zur Verfügung stehende Kapital wird zur Erhöhung des Guthabens der Hauptversicherung verwendet.

- (5) Der Rückkaufswert Ihrer Zusatzversicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Beitragsfreistellung errechnet. (Das Deckungskapital bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.)

- a) Bei Kündigung gilt Folgendes:

- Der Rückkaufswert mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir einen Abzug vor, um die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes auszugleichen. Der Abzug ist ein Prozentsatz des Deckungskapitals. Dieser Abzug beträgt
- > 35 % bei einer Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung von mehr als 40 Jahren;
 - > 45 % bei einer Versicherungsdauer zwischen 36 und 40 Jahren, sofern das Alter der versicherten Person zum Ende der Versicherungsdauer mindestens 60 Jahre betragen würde,
 - > 50 % in allen anderen Fällen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die generelle Angemessenheit der Höhe des Abzugs tragen wir. Wir halten den Abzug aus dem vorgenannten Grund für angemessen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund der Kündigung von uns vorgenommene Abzug in Ihrem Fall wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

- b) Bei Beitragsfreistellung gilt Folgendes:

Der Rückkaufswert mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir einen Abzug vor, um die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes auszugleichen. Der Abzug beträgt 10 % des Deckungskapitals. Die Darlegungs- und Beweislast für die generelle Angemessenheit der Höhe des Abzugs tragen wir. Wir halten den Abzug aus dem vorgenannten Grund für angemessen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug in Ihrem Fall wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Der sich ergebende Wert wird für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente oder zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung (siehe Abs. 4 a)) bzw. des Guthabens (siehe Abs. 4 b)) der Hauptversicherung verwendet.

- (6) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (7) Erbringen wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Leistung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weiter gezahlt hätten.
- (8) Ansprüche auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente aus der Zusatzversicherung, die auf bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt. Bei Leistungsanerkennung können wir verlangen, dass aufgrund der Kündigung oder Beitragsfreistellung erfolgte Auszahlungen zurückzahlen sind.
- (9) Ansprüche aus dieser Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.

(10) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 11

Welche Möglichkeiten haben Sie bei einer Änderung der beruflichen Tätigkeit?

- (1) Ändert sich die berufliche Tätigkeit der versicherten Person, haben Sie die Möglichkeit bei gleichbleibender Rente Ihre Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu senken. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - > die neue berufliche Tätigkeit dann in eine für Sie günstigere Berufsklasse eingestuft werden kann,
 - > die Zusatzversicherung beitragspflichtig ist,
 - > die versicherte Person rechnerisch nicht älter als 45 Jahre ist (*Das rechnerische Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Anpassungstermins und dem Geburtsjahr.*)
 - > seit Versicherungsbeginn mindestens drei Jahre vergangen sind, höchstens aber zehn Jahre,
 - > die restliche Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mindestens zehn Jahre beträgt,
 - > eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert wurde.
- (2) Den durch die Senkung frei werdenden Beitrag verwenden wir als zusätzlichen Beitrag für Ihre Hauptversicherung so, dass der Gesamtbeitrag (nach Verrechnung) unverändert bleibt. Für diesen Erhöhungsbeitrag fallen keine neuen Abschluss- und Vertriebskosten an. Abweichend davon wird bei Tarif A6G der Beitrag der Hauptversicherung nicht erhöht, sodass der Gesamtbeitrag sinkt.
- (3) Sind die Voraussetzungen erfüllt (siehe Abs. 1), haben Sie das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung die Berufs-kategorie zu wechseln (Umstufung). Die Umstufung erfolgt auf Ihren Antrag hin zu Beginn der darauffolgenden Versicherungsperiode, frühestens aber zwei Wochen nach Antragstellung.
- (4) Den neuen Beitrag der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ermitteln wir mit den zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen. Hierbei stufen wir die neu aufgenommene berufliche Tätigkeit der versicherten Person unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Annahmerichtlinien in die tariflich vorgesehenen Berufs-kategorien ein. Rechnungsgrundlagen sind die verwendeten Berufsunfähigkeits- und Sterbetafeln, der Rechnungszins und die eingerechneten Kosten.
- (5) Sollte sich der Beitrag nach der Umstufung für Sie erhöhen, wird die Umstufung nicht durchgeführt.

§ 12

Wann kann der Beitrag angepasst werden?

- (1) Wir haben nach § 163 VVG das Recht, den Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - > sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorhersehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - > der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - > ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistung zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

- (2) Sie können verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung des Beitrags nach Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfrei gestellten Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.
- (3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 13

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

- (1) Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Ist eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 Abs. 1 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

§ 1	Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§ 5	Wann entfallen die Erhöhungen?
§ 2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?	§ 6	Welche Besonderheiten gelten für die VPV Freiheits-Rente Direkt?
§ 3	Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?	§ 7	Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?
§ 4	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?		

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Die Beiträge für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen sich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrages.
- (2) Jede Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der garantierten Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- (3) Jede einzelne Beitragserhöhung beträgt mindestens 2,50 € bei monatlicher, 7,50 € bei vierteljährlicher, 15 € bei halbjährlicher und 30 € bei jährlicher Beitragszahlungsweise. Die tatsächlich durchgeführte Erhöhung der Beiträge kann dadurch gegebenenfalls höher ausfallen als gemäß dem vereinbarten Prozentsatz.
- (4) Die Beiträge erhöhen sich bis
 - > 15 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei der VPV Power-Rente,
 - > ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei der VPV Power-Basisvorsorge,
 - > zum Jahrestag des Jahres, an dem die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) das rechnerische Alter von 59 Jahren erreicht hat (*Das rechnerische Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Erhöhungstermins und dem Geburtsjahr.*) bei der VPV Freiheits-Rente und VPV Freiheits-Rente Direkt.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen erfolgen jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (*fällt der Versicherungsbeginn Ihres Vertrages z. B. auf den 01.04., so ist der Jahrestag jeweils der 01.04. eines Jahres*).
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

- (1) Wir errechnen die Erhöhung der Leistungen nach
 - > dem am Erhöhungstermin erreichten rechnerischen Alter (*Das rechnerische Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Erhöhungstermins und dem Geburtsjahr.*) der versicherten Person,
 - > dem Erhöhungsbeitrag,
 - > der restlichen Beitragszahlungsdauer,
 - > der restlichen Versicherungsdauer und
 - > dem am Erhöhungstermin gültigen Garantieniveau. Dieses Garantieniveau ist auf 100 % begrenzt bzw. auf 90 % bei der VPV Power-Basisvorsorge.
- (2) Die Leistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Leistungen. Die Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen zu den Kosten gelten auch für die Erhöhung der Leistungen.
- (2) Die Erhöhung der Leistungen setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, zur Selbsttötung und zur Beitragspause nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

- (1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Ist die Erhöhung dreimal hintereinander entfallen, erfolgt keine weitere Erhöhung. Auf Ihren Antrag hin können jedoch mit unserer Zustimmung weitere Erhöhungen erfolgen. Die Erteilung dieser Zustimmung kann von einer vorherigen Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.
- (3) Haben Sie in Ihren Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit entfällt.

§ 6 Welche Besonderheiten gelten für die VPV Freiheits-Rente Direkt?

- (1) Abweichend zu § 1 Abs. 1 und 3 gelten für die VPV Freiheits-Rente Direkt zusätzlich folgende Besonderheiten: Die Beiträge für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen sich jeweils um fünf Prozent des Vorjahresbeitrages, mindestens jedoch gemäß § 1 Abs. 3. Erreicht der Beitrag den gesetzlichen Höchstbeitrag (gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes), so erfolgt die weitere Erhöhung der Beiträge in Anlehnung an die Entwicklung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung: Der Beitrag für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils im selben Verhältnis, in welchem sich der geltende Höchstbeitrag (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Die Erhöhungen der Beiträge können dadurch geringer als gemäß § 1 Abs. 3 ausfallen.
- (2) Ergibt sich durch die planmäßige Erhöhung für den Arbeitgeber eine Anpassung der Zuschussverpflichtung gemäß § 1a Abs. 1a des Betriebsrentengesetzes, gilt Folgendes: Der anteilige Zuschuss ist in der Beitragserhöhung gemäß Abs. 1 bereits enthalten.

§ 7

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie zur fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 1	Was ist eine Nachversicherungsgarantie?	§ 5	Welche Vereinbarungen gelten für Ihre Nachversicherung?
§ 2	Wann können Sie eine Nachversicherung beantragen?	§ 6	Wann endet das Recht auf Nachversicherung?
§ 3	Wie wird Ihre Nachversicherung abgeschlossen?	§ 7	Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?
§ 4	Welche Begrenzungen gelten für Ihre Nachversicherung?		

§ 1

Was ist eine Nachversicherungsgarantie?

Eine Nachversicherungsgarantie ist das Recht, den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung zu stärken. Dazu können Sie eine eventuell vereinbarte Berufsunfähigkeits-Leistung erhöhen.

Die einzelne Erhöhung wird als Nachversicherung bezeichnet.

§ 2

Wann können Sie eine Nachversicherung beantragen?

Treten im Leben der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) folgende Ereignisse ein, können Sie innerhalb von sechs Monaten das Recht auf Nachversicherung wahrnehmen.

- > Erreichen der Volljährigkeit
- > Heirat oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- > Geburt eines Kindes
- > Adoption eines Kindes
- > Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung
- > Erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule
- > Einjährige Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im zuvor abhängig ausgeübten Beruf
- > Steigerung des Bruttoeinkommens aus nicht selbstständiger Arbeit um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahreseinkommen
- > Eine nachhaltige Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre bei einer selbstständigen versicherten Person um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre
- > Tod des Ehepartners oder des Lebenspartners bei eingetragener Lebenspartnerschaft
- > Scheidung vom Ehepartner oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- > Erwerb oder Neubau einer selbst genutzten Immobilie im Wert von mindestens 50.000 €

Dabei müssen Sie entsprechende Nachweise erbringen.

Außerdem können Sie in den ersten fünf Jahren Ihres Vertrages eine Nachversicherung abschließen, sofern die versicherte Person rechnerisch nicht älter als 40 Jahre ist (*das rechnerische Alter ergibt sich aus der Differenz des Jahres, in dem die Nachversicherung wahrgenommen wird, und dem Geburtsjahr der versicherten Person*). Die Nachversicherung müssen Sie in diesem Fall mindestens sechs Monate vorher beantragen.

§ 3

Wie wird Ihre Nachversicherung abgeschlossen?

- (1) Ihre Nachversicherung hat die ausstehende Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer Ihres ursprünglichen Vertrages, sofern dies nach § 4 Abs. 1 möglich ist.

§ 5 Welche Vereinbarungen gelten für Ihre Nachversicherung?

§ 6 Wann endet das Recht auf Nachversicherung?

§ 7 Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

(2) Ihre Nachversicherung erfolgt durch einen Neuabschluss einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung nach den Bestimmungen des § 4. Bei entsprechenden Mindestrestlaufzeiten ist eine Nachversicherung auch im Rahmen eines Neuabschlusses des Tarifes PR (VPV Power-Rente), des Tarifes FR (VPV Freiheits-Rente) oder des Tarifes PBR (VPV Power-Basisvorsorge) mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung möglich.

(3) Maßgebend für Ihre Nachversicherung ist der Tarif, den wir zum Zeitpunkt der Nachversicherung vertreiben, einschließlich dessen Bedingungen. Bei der Bestimmung der Berufs-kategorie ist die zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübte berufliche Tätigkeit maßgeblich.

§ 4

Welche Begrenzungen gelten für Ihre Nachversicherung?

(1) Sie können eine Nachversicherung abschließen, wenn auch ein Neuabschluss mit diesen Begrenzungen möglich wäre. Es gelten also die Mindest- und Höchstgrenzen des bei Abschluss der Nachversicherung herangezogenen Tarifs (siehe § 3 Abs. 2 und 3) bezüglich Beitrag, Jahresrente, Dauer und Endalter.

(2) Die Höhe der Berufsunfähigkeits-Jahresrente der Nachversicherung beträgt

- > höchstens 100 % der ursprünglichen Jahresrente und
- > höchstens 6.000 €.

Für eine versicherte Person darf durch die Nachversicherung in Summe höchstens eine Berufsunfähigkeits-Jahresrente von 24.000 € erreicht werden. Hierbei werden alle bei der VPV abgeschlossenen Verträge berücksichtigt. Bei diesem Höchstbetrag werden die planmäßigen Erhöhungen von Berufsunfähigkeits-Leistungen bei Verträgen mit dynamischem Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht einberechnet.

(3) Die Nachversicherung einer Berufsunfähigkeits-Leistung ist nur zulässig, soweit eine Gesamtversorgung bei Berufsunfähigkeit in Höhe von 80 % der Nettoeinkünfte nicht überschritten wird. Zur Gesamtversorgung zählen:

- > bei Beamten: bereits erworbene Anwartschaften aus dem Dienstverhältnis hinsichtlich einer Dienst- oder Berufsunfähigkeit,
- > bereits erworbene Anwartschaften aus einer Kammerversorgung hinsichtlich einer Dienst- oder Berufsunfähigkeit,
- > bestehende Berufsunfähigkeitsversicherungen bei der VPV und
- > bestehende Berufsunfähigkeitsversicherungen bei anderen Unternehmen.

(4) Bei Berufsunfähigkeitsversicherungen ist das Endalter der versicherten Person auf maximal 67 Jahre begrenzt.

§ 5

Welche Vereinbarungen gelten für Ihre Nachversicherung?

Wenn nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten alle Vereinbarungen, die dem ursprünglichen Vertrag zugrunde liegen, auch für Ihre Nachversicherung. Zu jeder Nachversicherung kön-

nen Sie ein eigenes Bezugsrecht verfügen. Tun Sie dies nicht, so gilt für Ihre Nachversicherung das zu Ihrer ursprünglichen Versicherung verfügte Bezugsrecht.

Jede einzelne Nachversicherung gilt als Abschluss einer Versicherung. Daher beginnt für die Nachversicherung insbesondere die Frist für unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung neu.

§ 6

Wann endet das Recht auf Nachversicherung?

Ihr Recht auf Nachversicherung endet, wenn

- > die versicherte Person rechnermäßig älter als 45 Jahre ist
(das rechnermäßige Alter ergibt sich aus der Differenz des Jahres, in dem die Nachversicherung wahrgenommen wird, und dem Geburtsjahr der versicherten Person) oder
- > der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Ist oder war die versicherte Person berufsunfähig, so endet das Recht auf Nachversicherung einer Berufsunfähigkeits-Leistung ohne erneute Gesundheitsprüfung.

§ 7

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Steuerinformationen

Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften beziehen sich auf das deutsche Steuerrecht und stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen abgeben. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.07.2018. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Einkommensteuer

1. Die Renten aus fondsgebundenen Rentenversicherungen gehören als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Die Rentenzahlungen werden nur in Höhe des Ertragsanteils der Besteuerung unterworfen, wobei der Ertragsanteil in einem Prozentsatz von der jährlichen Rente berechnet wird. Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn und bleibt für die Dauer des Rentenbezugs unverändert. Beispielsweise beträgt er bei einem Rentenberechtigten, welcher bei Rentenbeginn 60 Jahre alt ist, 22 %; bei einem Rentenberechtigten, welcher bei Rentenbeginn 65 Jahre alt ist, 18 %. Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit weitergezahlt, ist auch für den Rechtsnachfolger die Ertragsanteilbesteuerung anzuwenden. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt. Leibrenten haben wir jährlich der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a Abs. 1 EStG).
2. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht erfolgt bei Ausübung des Kapitalwahlrechts eine Versteuerung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Steuerpflichtiger Ertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Unter der Voraussetzung einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Jahren sowie einer Kapitalauszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Werden mehrere Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgekehrt (z. B. bei Teilauszahlungen), ist jeweils gesondert zu prüfen, ob die hälftige Besteuerung der Erträge zur Anwendung kommt. Bei Teilauszahlungen sind die anteilig entrichteten Beiträge zu berücksichtigen. Kapitalauszahlungen haben wir jährlich der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a Abs. 1 EStG).
3. Auf den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Ertrag müssen von uns 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das für uns zuständige Finanzamt abgeführt werden, sofern uns kein Freistellungsauftrag vorliegt. Bei einem Verkauf der Versicherung wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Steuerpflichtige muss in

diesem Fall die Veräußerung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung angeben und versteuern.

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer). Dies gilt nicht für die Auszahlung von Versicherungsleistungen, die nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss fällig werden. In diesem Fall gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags, welcher mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern ist. Auch in diesem Fall müssen wir zunächst die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen. Der Ausgleich erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Bei einem Steuerabzug in Form der Abgeltungsteuer kann es bei einem geringen zu versteuernden Einkommen zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

4. Mit Änderung des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) zum 01.01.2018 unterliegen Investmentfonds bezüglich inländischer Dividenden und inländischer Immobilienerträge einer Körperschaftsteuer von 15 %. Zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung wird bei fondsgebundenen Rentenversicherungen (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG) bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Unterschiedsbetrags der Anteil des Unterschiedsbetrags ermittelt, der aus Investmentfonderträgen ab 2018 entstanden ist. 15 % dieses Anteils werden steuerfrei gestellt oder dürfen im Verlustfall nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden.
5. Die Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt ebenso für ergänzende Todesfallabsicherungen. Die Beiträge zu eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für "sonstige Vorsorgeaufwendungen" als Sonderausgaben abgezogen werden.
6. Eine nachträgliche Änderung wesentlicher Vertragsmerkmale (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) kann zu einem Neubeginn der steuerlichen Mindestvertragsdauer führen. So führen zum Beispiel nachträgliche Zuzahlungen zu einem Neubeginn der steuerlichen Mindestvertragsdauer. Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrages führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der steuerlichen Mindestvertragsdauer.
7. Todesfall-Leistungen aus Rentenversicherungen gehören nicht zu den Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Es besteht jedoch eine Steuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 7 f. EStG, wenn die Ansprüche aus der Lebensversicherung zuvor entgeltlich erworben wurden.
8. Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil (§ 55 EStDV) zu versteuern. Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a Abs. 1 EStG).

Verfahren zum Kirchensteuerabzug

Seit dem 1. Januar 2015 sind wir verpflichtet, bei Auszahlung von Kapitalerträgen an kirchensteuerpflichtige Personen Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften

ten abzuführen. Dazu ist gesetzlich vorgesehen, dass wir beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit des Kunden abfragen. Die Abfrage erfolgt bei einem Versicherungsvertrag vor einer bevorstehenden Auszahlung aus dem Vertrag (sog. Anlassabfrage), im Übrigen regelmäßig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr (sog. Regelabfrage). Sofern die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht automatisch abgeführt, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erhoben werden soll, steht Ihnen für den Widerspruch gegen die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit ein amtlich vorgeschriebener Vordruck unter www.formulare-bfinv.de („Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“) als Download zur Verfügung. Dieser ist ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. „Rechtzeitig“ bedeutet bei einer anlassbezogenen Abfrage spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern; bei einer Regelabfrage ist der Eingang Ihrer Sperrvermerkserklärung bis spätestens zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Bis zu Ihrem Widerruf ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das für Sie zuständige Finanzamt wird durch das Bundeszentralamt für Steuern über Ihren Sperrvermerk informiert und ist gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zum Kapitalertragsteuereinbehalt zu machen, um darauf nachträglich Kirchensteuer zu erheben.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Es gelten die Freibeträge der §§ 16/17 des Erbschaftsteuergesetzes.

Versicherungsteuer

Die Versicherung ist, soweit das deutsche Steuerrecht Anwendung findet, nach § 4 Nr. 5 VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

1. Mit Datum vom 31. Mai 2013 wurde ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit zwischen Deutschland und den USA abgeschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben auch Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die Daten an die zuständige Behörde der USA weiter.
2. Meldepflichtig sind solche Verträge, deren Versicherungsnehmer eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person ist. Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in den USA einkommensteuerpflichtig sind.
3. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers bzw. hinterbliebenen Leistungsempfängers, Vertragsnummer und der Wert des Vertrages zum Ende des Kalenderjahres.

Meldepflicht bei steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands

1. Bei einer steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands besteht eine Meldepflicht für rückkaufsfähige Versiche-

rungsverträge und Rentenversicherungsverträge mit Kapitalbildung. Grundlage hierfür ist die am 9. Dezember 2014 durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU (ECOFIN) beschlossene erweiterte Fassung der Amtshilferichtlinie.

2. Unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) wird turnusmäßig kalenderjährlich u. a. der Name, die Anschrift, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Vertragsnummer, der Vertragswert und der in einem Kalenderjahr gutgeschriebene „Gesamtbruttobetrag“ personenbezogen gemeldet.
3. Die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen sind bei Vertragsabschluss durch den Versicherungsnehmer vorzulegen. Bei einer Änderung der steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands oder auf Nachfrage sind die Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Verbraucherinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

(1) Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigten Personen

Der Versicherer ist die VPV Lebensversicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt. Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

oder

Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart

Vorstand

Dr. Ulrich Gauß, Vorsitzender
Klaus Brenner
Torsten Hallmann
Lars Georg Volkmann

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 15 279 eingetragen.

(2) Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte, Tontinengeschäfte und die Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Inland.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV Lebensversicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

oder

Postfach 12 53
53002 Bonn

(3) Garantiefonds

Protector Sicherungsfonds für die Lebensversicherer Wilhelmstr. 43 G 10117 Berlin

Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den Bestimmungen der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (SichLVFinV) sind wir als Lebensversicherungsunternehmen zur Mitgliedschaft an einem Sicherungsfonds verpflichtet. Protector ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten.

Informationen zur angebotenen Leistung

(4) Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

(a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Versicherungsantrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen einschließlich weiterer für den Vertragsinhalt maßgeblichen Tarifbestimmungen, die Ihnen vor Antragstellung, spätestens jedoch als Anlage zu Ihrem Versicherungsschein zur Verfügung gestellt werden.

(b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Angebot, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

(5) Angaben zum Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt vom Alter der versicherten Person sowie dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei unterjähriger Zahlungsweise kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Die Höhe des Beitrags, der für den Zeitraum der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte dem Angebot oder dem Versicherungsschein.

(6) Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

(7) Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Beitragszahlung ist die bei der Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird der Beitrag entweder durch Überweisung oder per Lastschrift von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend.

(8) Gültigkeitsdauer des Angebots

Das Angebot ist gültig bis zu dem im Angebot genannten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die versicherten

cherte Person gegebenenfalls ein neues Eintrittsalter. Somit können sich die berechneten Werte verändern. Weiterhin gilt das Angebot solange diese Tarifgeneration nicht geschlossen ist.

Die angegebenen Beiträge setzen voraus, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen werden kann.

(9) Besonderheiten von Finanzdienstleistungsprodukten

Bei allen Lebensversicherungen sind Sie vertragsmäßig an den Überschüssen unserer Gesellschaft beteiligt. Die Höhe dieser Beteiligung hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten, insbesondere aber von den Kapitalerträgen. Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann Ihnen also nicht garantiert werden.

Bitte beachten Sie, dass fondsgebundene Lebensversicherungen mit speziellen Risiken behaftet sind und Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die wir keinen Einfluss haben. Insbesondere können die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge nicht als Indikator für die künftige Entwicklung der Erträge herangezogen werden.

Informationen zum Vertrag

(10) Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch unsere Annahme in Form der Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 11).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten (Einlösungsbeitrags) oder einmaligen Beitrags (siehe Allgemeine Bedingungen).

Die Versicherung wird für die Dauer der vereinbarten Versicherungsdauer abgeschlossen, die Sie dem Versicherungsschein entnehmen können.

Wurde ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart, so gewährt die VPV bis zum Beginn des regulären Versicherungsschutzes einen Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

(11) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart**

oder

**Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart**

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten:

07 11/13 91-60 01

Ein Widerruf per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@vpv.de

Ein Widerruf per E-Postbrief ist an folgende E-Postbrief-Adresse zu richten:

info@vpv.epost.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Anschreiben zum Versicherungsschein auf Seite 2 ausgewiesenen Betrag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(12) Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte dem Antragsformular oder dem Angebot. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

(13) Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Als Versicherungsnehmer können Sie Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform kündigen. Gemäß § 169 VVG haben wir bei Kündigung – falls vorhanden – den Rückkaufswert zu zahlen, sofern keine tarifspezifischen Besonderheiten einer Auszahlung entgegenstehen.

Gegebenenfalls hat die VPV bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ein Kündigungsrecht.

Nähere Angaben zur Ermittlung des Rückkaufswertes, zu Voraussetzungen für unser Kündigungsrecht bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und sonstigen Regelungen, sowie weitere Beendigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den für Ihre Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

(14) Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte den für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(15) Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

(16) Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Tel.: 0800 / 3696000

Fax: 0800 / 3699000

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig sein oder entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich. Das zuständige Gericht können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

(17) Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Lebensversicherungs-AG wenden. Ihre Beschwerde ist an die unter Nr. 1 angegebene Anschrift zu richten. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV Lebensversicherungs-AG über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann oder bei der VPV wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

Sonstige Informationen

(18) Wichtiger Hinweis zu der Definition der Berufsunfähigkeit

Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen, ist zu beachten, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit weder mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne noch mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung gleichzusetzen ist.

(19) Sonstige Angaben gemäß § 2 VVG-InfoV

Einzelheiten zur Höhe der Leistungen im Falle des Rückkaufes oder der Beitragsfreistellung, zu den Kosten Ihres Vertrages, zur Überschussbeteiligung, zur Garantie von Leistungen, bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und der darin enthaltenen Werte sowie Angaben zu Steuerregelungen sind im Angebot, im Versicherungsschein, im Basisinformationsblatt, im Dokument „Weitere Vertragsinformationen“ bzw. „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“, im Produktinformationsblatt sowie in den für Ihren Versicherungsvertrag gültigen Allgemeinen und gegebenenfalls Besonderen Versicherungsbedingungen enthalten.